

Landschaftsplan Bottrop

1. Änderung

Begründung

mit integriertem Umweltbericht

- Entwurfsfassung -

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	1
2	Allgemeine Erläuterungen	2
2.1	Verfahrensablauf	2
2.2	Rechtsgrundlagen.....	3
2.3	Geltungsbereich.....	4
3	Zielsetzung des Änderungsverfahrens	6
3.1	Lage und Kurzcharakteristik	6
3.2	Entwicklungsgeschichte	6
3.3	Aktueller Entwicklungszustand.....	7
3.4	Schutzwürdigkeit.....	8
3.5	Geplante Entwicklung	10
4	Vorgaben und Ziele übergeordneter Planungen	12
4.1	Internationale Ebene.....	12
4.2	Europäische Ebene	12
4.3	Landesplanung	12
4.4	Regionalplanung.....	14
4.5	Regionale Biodiversitätsstrategie Ruhrgebiet.....	16
4.6	Flächennutzungsplan.....	18
4.7	Landschaftsplan.....	18
5	Strategische Umweltprüfung	20
5.1	Rechtliche Grundlagen	20
5.2	Ziele und Leitbilder des Umweltschutzes	21
5.2.1	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	21
5.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	21
5.2.3	Schutzgut Fläche und Boden	21
5.2.4	Schutzgut Wasser	21
5.2.5	Schutzgut Luft und Klima	22
5.2.6	Schutzgut Landschaft.....	22
5.2.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	23
5.3	Derzeitige Umweltprobleme	23
5.4	Derzeitiger Umweltzustand, voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen.....	24
5.4.1	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	25
5.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	27
5.4.3	Schutzgut Fläche und Boden	28
5.4.4	Schutzgut Wasser	29
5.4.5	Schutzgut Luft und Klima	30
5.4.6	Schutzgut Landschaft.....	32
5.4.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	33

5.4.8	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	34
5.5	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	35
5.6	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	35
5.7	Hinweise auf Schwierigkeiten	35
5.8	Prüfung von Alternativen.....	36
6	Zusammenfassung.....	37
7	Quellenverzeichnis.....	38
7.1	Literatur	38
7.2	Gesetze und Richtlinien	39
Anhang A – Textteil		41
Anhang B – Kartenteil		49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich der 1. Änderung des Landschaftsplans.	5
Abbildung 2: Darstellungen des Flächennutzungsplans für den Bereich Halde Schöttelheide.....	19
Abbildung 3: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Bereich Halde Schöttelheide.....	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bemerkenswerte Artnachweise auf der Halde Schöttelheide	8
---	---

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BK50	Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRG	Ballungsraum Ruhrgebiet
BSLE	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschafts-orientierter Erholung
BSN	Bereiche zum Schutz der Natur
BSWR	Biologische Station Westliches Ruhrgebiet
bzw.	beziehungsweise
CBD	Convention on Biological Diversity
d. h.	das heißt
EU	Europäische Union
ff.	folgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
GOK	Geländeoberkante
ha	Hektar
KlAnG	Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan
LNatSchG NRW	Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
LOBA NRW	Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
mm	Millimeter
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplan
RL NRW	Rote Liste Nordrhein-Westfalen
S.	Satz
SDGs	Sustainable Development Goals
SUP	Strategische Umweltprüfung
tlw.	teilweise
u. a.	unter anderem
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
z. B.	zum Beispiel

1 Präambel

Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am 03.03.2015 den derzeit rechtskräftigen Landschaftsplan Bottrop als Satzung beschlossen (Drucksache Nr. 2014/7953). Mit Datum der amtlichen Bekanntmachung vom 05.12.2015 ist der Landschaftsplan Bottrop in Kraft getreten.

Mit dem Ende des aktiven Steinkohlebergbaus im Jahr 2018, der Beendigung der Schüttung auf der Halde Schöttelheide sowie der fortlaufenden Haldenrekultivierung sind wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, die im Rahmen der Landschaftsplanung zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am 21.11.2023 die Aufstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des Landschaftsplans Bottrop beschlossen (Drucksache Nr. 2023/0452).

Die 1. Änderung des Landschaftsplans Bottrop umfasst im Wesentlichen die Ausweisung der Halde Schöttelheide als Naturschutzgebiet sowie die Änderung bzw. Ergänzung des Entwicklungsziels. Hiermit soll der aus naturschutzfachlicher Sicht bemerkenswerten Entwicklung der Halde Schöttelheide Rechnung getragen werden.

Das Änderungsverfahren bezieht sich ausschließlich auf den Bereich der Halde Schöttelheide und ist mit einer Änderung sowie Ergänzung der textlichen und kartografischen Darstellungen bzw. Festsetzungen des Landschaftsplans verbunden. Da es sich um eine inhaltlich und räumlich abgegrenzte Änderung und nicht um eine Neuaufstellung des Landschaftsplans handelt, behalten die darüber hinausreichenden Darstellungen und Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplans ihre Gültigkeit.

Die vorliegende Begründung sowie der integrierte Umweltbericht konzentrieren sich auf die Inhalte und den Geltungsbereich des Änderungsverfahrens.

2 Allgemeine Erläuterungen

2.1 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 auf Grundlage der §§ 8, 9 und 11 BNatSchG in Verbindung mit §§ 7, 9, 14, 15, 16 und 20 LNatSchG NRW die Aufstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Bottrop beschlossen. Dieser Beschluss ist am 15.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bottrop, den __.__.____

Der Oberbürgermeister

(Tischler)

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 15 LNatSchG NRW sowie der Öffentlichkeit nach § 16 LNatSchG NRW ist am 15.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden und hat in der Zeit vom 29.04.2024 bis einschließlich 29.05.2024 stattgefunden.

Bottrop, den __.__.____

Der Oberbürgermeister

(Tischler)

Auslegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bottrop hat am __.__.____ nach Prüfung der Anregungen und Bedenken die öffentliche Auslegung nach § 17 LNatSchG NRW beschlossen.

Bottrop, den __.__.____

Der Oberbürgermeister

(Tischler)

Auslegung

Die öffentliche Auslegung wurde am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht und hat in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ stattgefunden.

Bottrop, den __.__.____

Der Oberbürgermeister

(Tischler)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am __.__.____ nach Prüfung der Anregungen und Bedenken die vorliegende Änderung des Landschaftsplans nach § 7 LNatSchG NRW als Satzung beschlossen.

Bottrop, den __.__.____

Der Oberbürgermeister

(Tischler)

Anzeigeverfahren

Die vorliegende Änderung des Landschaftsplans ist bei der Höheren Naturschutzbehörde nach § 18 LNatSchG NRW am __.__.____ angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird - nicht - geltend gemacht.

Münster, den __.__.____

Bezirksregierung Münster

(Bothe)

Inkrafttreten

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Höheren Naturschutzbehörde sowie Ort und Zeit, zu denen die Änderung des Landschaftsplans zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, sind am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Landschaftsplans nach § 19 LNatSchG NRW in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Bottrop, den __.__.____

Der Oberbürgermeister

(Tischler)

2.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Anforderungen an die Aufstellung, Fortschreibung und Änderung von Landschaftsplänen ergeben sich aus den §§ 8, 9 und 11 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 7, 9, 14-20 LNatSchG NRW.

Gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW haben die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung unter Beachtung der Ziele und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen. Der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen.

Der Landschaftsplan besteht aus einer Begründung, in welcher die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung in einem Umweltbericht dargestellt werden, sowie einem Textteil und

einem Kartenteil. Gemäß § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW enthält der Landschaftsplan insbesondere folgende Darstellungen und Festsetzungen:

- Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 LNatSchG NRW)
- Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Abs. 2, §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)
- Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 21 BNatSchG)
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG NRW)
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW), insbesondere zur Förderung der Biodiversität.

Die Landschaftsplanung ist gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG insbesondere dann fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende 1. Änderung des rechtskräftigen Landschaftsplans der Stadt Bottrop in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2015 vom Rat der Stadt Bottrop eingeleitet worden. Die geplanten Änderungen der Darstellungen und Festsetzungen beschränken sich ausschließlich auf den räumlich abgegrenzten Geltungsbereich des Änderungsverfahrens (Kapitel 2.3). Die darüber hinausreichenden Festsetzungen und Darstellungen des rechtskräftigen Landschaftsplans behalten ihre Gültigkeit.

2.3 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Landschaftsplans Bottrop umfasst den gesamten Haldenkörper der Halde Schöttelheide inklusive des Haldenrandgrabens sowie einen nordwestlich angrenzenden Waldbereich.

Der Änderungsbereich umfasst die folgenden Fluren und Flurstücke in der Gemarkung Kirchhellen (Abbildung 1).

Gemarkung Kirchhellen

Flur 39

Flurstück 1 (tlw.)

Gemarkung Kirchhellen

Flur 40

Flurstücke 1 (tlw.) und 2

Gemarkung Kirchhellen

Flur 41

Flurstücke 1 und 6

Gemarkung Kirchhellen

Flur 42

Flurstücke 2, 3, 4 und 8

Gemarkung Kirchhellen

Flur 43

Flurstücke 7 (tlw.) und 8 (tlw.)



Abbildung 1: Geltungsbereich der 1. Änderung des Landschaftsplans.

3 Zielsetzung des Änderungsverfahrens

Mit der 1. Änderung des Landschaftsplans Bottrop soll die Ausweisung der Halde Schöttelheide als Naturschutzgebiet erfolgen. Hiermit wird der aus naturschutzfachlicher Sicht bemerkenswerten Entwicklung der Halde Schöttelheide insbesondere nach Beendigung der Schüttung im Zusammenhang mit dem Ende des Steinkohlebergbaus im Jahr 2018 und der erfolgten Haldenrekultivierung Rechnung getragen.

3.1 Lage und Kurzcharakteristik

Die Halde Schöttelheide befindet sich zentral im Stadtgebiet von Bottrop und südlich des Ortsteils Grafenwald und umfasst eine Fläche von ca. 62,3 ha. Sie liegt eingebettet von den ausgedehnten Waldbeständen des Köllnischen Walds im Süden und den nordwestlich gelegenen Waldbereichen der Abelheide, Kirchheller Heide und des Hiesfelder Waldes. Unmittelbar südwestlich schließt sich die Halde Haniel an.

Bei der Halde Schöttelheide handelt es sich um eine Halde aus Bergematerial des Bergwerks Prosper-Haniel, welche im Zeitraum von 1998 bis 2018 auf größtenteils landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgeschüttet wurde. Bereits im Zuge des Schüttbetriebs erfolgte eine sukzessive Rekultivierung der Hangbereiche und schließlich des Haldenplateaus. Am Fuß des Haldenkörpers verläuft ein Entwässerungsgraben und im weiteren Anschluss ein umlaufender Fußweg. Eine weitere öffentliche Erschließung der Halde ist bisher nicht erfolgt.

3.2 Entwicklungsgeschichte

Der heutige Standort der Halde Schöttelheide war in den vergangenen zwei Jahrhunderten durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie durch die umgebenden Waldflächen geprägt. Im 19. Jahrhundert befand sich hier der Gutshof Fernewald, dessen Nutzung im frühen 20. Jahrhundert als werkseigener Landwirtschaftsbetrieb der Gutehoffnungshütte fortgeführt wurde.

Vorlaufend für die Zulassung der Steinkohleförderung im Bergwerk Prosper-Haniel wurde Mitte der 1990er Jahre nach einer Lösung für den Verbleib des anfallenden Bergematerials gesucht. Hierzu boten sich die großen, von Wald umgebenen Ackerflächen des ehemaligen Gutshofs Fernewald im nordöstlichen Anschluss an die bereits bestehende Halde Haniel an.

Am 27.03.1998 erging durch das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen (LOBA NRW) der Planfeststellungsbeschluss zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für die Schüttung, Gestaltung und Rekultivierung des Landschaftsbauwerks Schöttelheide der Ruhrkohle Bergbau AG (LOBA NRW 1998). Darin wurden die Rahmenbedingungen und weitere Auflagen für die Schüttung sowie Maßnahmen zur Rekultivierung festgeschrieben.

Die Aufhaldung der Halde Schöttelheide erfolgte terrassenweise von außen nach innen. Die Rekultivierung, Einsaat und Bepflanzung erfolgte ebenso abschnittsweise nach der Fertigstel-

lung der einzelnen Bauabschnitte. Für jeden Abschnitt wurde ein Sonderbetriebsplan *Rekultivierung* zugelassen, der eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung mit Pflegekonzept beinhaltet, die die einzusetzenden Pflanzen festlegte. Unabhängig von zu leistenden Ersatzaufforstungsverpflichtungen im Rahmen des Gesamtprojektes wurde eine Aufforstung von etwa 70 % der Haldenoberfläche angestrebt.

Nach Ende des aktiven Steinkohlebergbaus im Dezember 2018 wurde die Aufforstung auf dem Haldenplateau abgeschlossen und in den Folgejahren die erforderliche Kulturpflege durchgeführt.

3.3 Aktueller Entwicklungszustand

Im gegenwärtigen Entwicklungszustand wird die Halde Schöttelheide durch verschiedenste Biotopstrukturen charakterisiert, deren Entstehung teilweise auf die erfolgten Maßnahmen im Zuge der Rekultivierung und regelmäßigen Unterhaltung, aber auch auf natürliche Sukzessionsprozesse zurückzuführen sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind folgende Biotopstrukturen und -komplexe von Relevanz:

- Entwässerungsgraben am Fuß des Haldenkörpers mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien und variierendem Pflanzenbewuchs (teilweise mit Röhrichtbeständen, je nach zeitlichem Abstand der letzten Unterhaltungsmaßnahme)
- geschlossene Gehölz- bzw. Waldbestände aus Aufforstungen mit heimischen Arten insbesondere in den unteren Hangbereichen
- halboffene, strukturreiche Gehölz- und Gebüschbestände in den mittleren Hangbereichen
- offene, extensiv genutzte Grünlandstrukturen und Ruderalfluren insbesondere in den oberen Hangbereichen und auf dem Haldenplateau
- Kleingewässer (teilweise mit Röhrichtbeständen) und Blänken mit periodischer Wasserführung, die sich insbesondere im Bereich der umlaufenden Bermen nach ausreichenden Regenfällen bilden
- sekundäre Binnensalzstellen aufgrund von Auswaschungen aus dem anstehenden Bergematerial

Die Biologische Station Westliches Ruhrgebiet (BSWR) führt seit 2021 umfangreiche vegetationskundliche und faunistische Kartierungen auf der Halde Schöttelheide durch. Die Ergebnisse sind in den jeweiligen Jahresberichten (BSWR 2022a, 2023) sowie in einem gesonderten Zwischenbericht (BSWR 2022b) festgehalten. Aus den verschiedenen Artengruppen sind zahlreiche bemerkenswerte Nachweise bzw. Vorkommen zu nennen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Bemerkenswerte Artnachweise auf der Halde Schöttelheide. Angaben zum Schutzstatus nach Grüneberg et al. (2017), Schlüpmann et al. (2011), Conze et al. (2010) und Verbücheln et al. (2021). * ungefährdet, 0 verschollen, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, S von Schutzmaßnahmen abhängig.

Artname		Schutzstatus
Vögel		
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	RL NRW 2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	RL NRW 3
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	RL NRW 3S
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	RL NRW *, VS-RL Anhang 1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	RL NRW V
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	RL NRW *
Amphibien		
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	RL NRW 3, FFH-RL Anhang IV
Reptilien		
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	RL NRW 2, FFH-RL Anhang IV
Libellen		
Kleiner Blaupfeil	<i>Orthetrum coerulescens</i>	RL NRW VS
Kleine Pechlibelle	<i>Ischnura pumilio</i>	RL NRW 3S
Plattbauch	<i>Libellula depressa</i>	RL NRW V
Pflanzen		
Mähnenegerste	<i>Hordeum jubatum</i>	
Salz-Aster	<i>Aster tripolium</i>	RL NRW 2, BRG 0
Gewöhnlicher Salz-Schwaden	<i>Puccinellia distans</i>	
Zierliches Tausendgüldenkraut	<i>Centaurea pulchellum</i>	RL NRW 3, BRG 2

3.4 Schutzwürdigkeit

Lebensraumfunktion

Auf Grundlage der Ergebnisse der vegetationskundlichen und faunistischen Kartierungen lässt sich die besondere Lebensraumfunktion für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten und die damit verbundene naturschutzfachliche Wertigkeit der Halde Schöttelheide ableiten. Die Halde weist eine außergewöhnlich schutzwürdige Industrienatur mit geschützten Biotopen sowie seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten auf (BSWR 2022b).

Im Hinblick auf die Artengruppe der Vögel besitzen sowohl die oberen Hangbereiche und das Haldenplateau als auch die mittleren Hangbereiche eine herausragende (überregionale) Bedeutung für Charakterarten des extensiven Grünlands (z. B. Feldlerche) und Halboffenlands (z. B. Baumpieper, Heidelerche, Neuntöter). Für diese Charakterarten stellt die Halde Schöttelheide das mit Abstand bedeutendste Brutgebiet im Bottroper Stadtgebiet dar. Im Zusammenhang mit der angrenzenden Halde Haniel hat diese Lebensraumfunktion auch im Kontext mit den Nachbarstädten eine herausragende Bedeutung.

Aus vegetationskundlicher Sicht stellen insbesondere die nachgewiesenen Salzpflanzenbestände (Halophyten), ruhrgebietsweit betrachtet, ein Alleinstellungsmerkmal dar. Es handelt sich dabei aktuell um die größten (bekannten) Vorkommen von Halophyten auf anthropogenen, sekundären Binnensalzstellen. Somit besteht eine überregionale Verantwortung für den Schutz und möglichst langfristigen Erhalt dieser Arten. Zusätzlich besitzen die vorhandenen Grünlandstrukturen ein großes Potential zur Entwicklung und Förderung extensiven Magergrünlands mit entsprechendem Arteninventar.

Darüber hinaus übernehmen die Kleingewässer und Blänken eine wichtige Lebensraumfunktion für geschützte Amphibien- und Libellenarten.

Die in den Kleingewässern bereits vorhandenen Röhrichtbestände sowie das vorhandene Potential zur Entwicklung und Förderung von Magergrünland können (zukünftig) als gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW) angesprochen werden.

Biotopverbund

Aufgrund ihrer Größe, Lage und Biotopausstattung kommt der Halde Schöttelheide eine besondere Bedeutung für den lokalen und regionalen Biotopverbund und die Vernetzung von Lebensräumen zu. Unmittelbar südlich grenzt das FFH-NSG Köllnischer Wald an, während sich unmittelbar nördlich das NSG Grafenmühle sowie im weiteren Verlauf das FFH-NSG Kirchheller Heide/Hiesfelder Wald anschließt. Zusätzlich werden zukünftig im Bereich Abelheide (westlich des Alten Postwegs) weitere Flächen als NSG ausgewiesen werden müssen, da es sich hierbei um Natura-2000-Kohärenzmaßnahmen für die Auswirkungen des Steinkohlebergbaus handelt. Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung der Halde Schöttelheide als Naturschutzgebiet ein wertvoller Baustein innerhalb des bestehenden und zukünftigen Biotopverbundsystems sowie des bestehenden Regionalen Grünzugs.

Seltenheit und besondere Eigenart

Die Halde Schöttelheide stellt im Hinblick auf ihre jetzige Biotopausstattung und das nachgewiesene Arteninventar sowohl für das Bottroper Stadtgebiet als auch ruhrgebietsweit eine außerordentliche Rarität dar. Sie bietet im Kontext zu den weiteren Bergehalden des Ruhrgebiets die letzte Option, die Entwicklung und den Alterungsprozess von Bergehalden ohne eine vorhergehende touristische oder anderweitige Nutzung zu beobachten und daraus naturwissenschaftliche Erkenntnisse zu generieren.

Landeskundliche Bedeutung

Aus landeskundlicher Sicht ist die Entwicklung des heutigen Haldenstandortes von der landwirtschaftlichen Nutzung als Gutshof mit zugehörigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im 19. Jahrhundert und später als werkseigener Landwirtschaftsbetrieb der Gutehoffnungshütte im frühen 20. Jahrhundert bis hin zur Haldenschüttung hervorzuheben. Die Halde Schöttelheide

fungiert nun als Landmarke und Zeugnis der postindustriellen Phase innerhalb der lokalen Bergbaufolgelandschaft.

Zusammenfassende Darstellung der Schutzwürdigkeit

In Anlehnung an den Zwischenbericht der BSWR (2022b) lässt sich die Schutzwürdigkeit der Halde Schöttelheide aufgrund der folgenden Punkte begründen:

- Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der urbanen Biodiversität
- Beitrag zum Erhalt und zum Schutz der Industrienatur im Ruhrgebiet
- Vorkommen von sehr seltenen Sonderbiotopen, wie Salzausblühungen des Bergematerials und Salzlachen mit der typischen Halophytenflora
- Vorkommen von schützenswerten Biotopstrukturen nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW wie Röhrichte sowie potentiell Magergrünland
- große Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (z. B. Kreuzkröte)
- bedeutendes Brutvorkommen einer Vogelart des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Heidelersche)
- Vorkommen zahlreicher Arten, die auf den Roten Listen der in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten geführt werden
- hoher Anteil bedeutender Offenlandbereiche und Vorkommen von Charakterarten der Industrienatur
- Vorkommen wärmeliebender und auf nährstoffarme Standorte angewiesene, konkurrenzschwacher Arten
- aufgrund der Flächengröße und der flächigen Ausprägung von naturschutzfachlich wertvollen und schützenswerten Biotopen
- aufgrund der Größe und Lage im Regionalen Grünzug mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für den regionalen Biotopverbund

3.5 Geplante Entwicklung

Mit der Ausweisung der Halde Schöttelheide als Naturschutzgebiet sollen die aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebenden Biotopstrukturen und -komplexe sowie die damit verbundenen Lebensraumfunktionen erhalten und durch geeignete Maßnahmen gefördert werden.

Hierbei liegt ein besonderer Fokus auf dem Erhalt und der Förderung der halboffenen, strukturreichen Gehölz- und Gebüschbestände in den mittleren Hangbereichen sowie der offenen, extensiv genutzten Grünlandstrukturen und Ruderalfluren in den oberen Hangbereichen und auf dem Haldenplateau. Des Weiteren sollen die Sonderbiotope (Salzausblühungen des Bergmaterials und Salzlachen) sowie die Kleingewässer und Blänken so lange wie möglich in ihrer Funktion erhalten werden.

Im Zuge der Entwicklung der Halde Schöttelheide sind die rechtlichen Verpflichtungen aus dem Rahmenbetriebsplan (insbesondere Aufforstungsverpflichtungen) zu berücksichtigen. Auf der Halde Schöttelheide wurde gemäß den Vorgaben des Rahmenbetriebsplans eine Fläche von 43,6 ha als Ersatzaufforstung bepflanzt. Dies entspricht etwa 70 % der Gesamtfläche der Halde. Diese Ersatzaufforstung ist in der Bestandsentwicklung zu sichern und durch ein forstliches Monitoring der Waldentwicklung in Form einer turnusmäßigen Kontrolle (ca. alle 5 Jahre) zu begleiten. Auf dem verbleibenden Flächenanteil soll der Entwicklung des Halboffenlands und Offenlands Vorrang eingeräumt werden.

Darüber hinaus sind die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung des Haldenkörpers sowie zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers zu berücksichtigen.

Begleitend zur Ausweisung als Naturschutzgebiet ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, der die unterschiedlichen Nutzungsansprüche berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen zur Entwicklung der Halde Schöttelheide formuliert.

4 Vorgaben und Ziele übergeordneter Planungen

Im Zuge der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen sind die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung durch den Träger der Landschaftsplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 3 LNatSchG NRW). Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die Vorgaben und Ziele übergeordneter Planungen dargestellt, mit besonderem Fokus auf die Ebene der Landes- und Regionalplanung.

4.1 Internationale Ebene

Auf internationaler Ebene bildet das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (*Convention on Biological Diversity – CBD*) das umfassendste Abkommen zum Schutz der Natur und der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Die übergeordneten Ziele des Abkommens sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung der Bestandteile der Biodiversität sowie ein gerechter Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Weiterhin maßgeblich für eine nachhaltige globale Entwicklung auf ökologischer (sowie ökonomischer und sozialer Ebene) ist die von den Vereinten Nationen verabschiedete Agenda 2030 mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen (*Sustainable Development Goals – SDGs*).

4.2 Europäische Ebene

Auf europäischer Ebene gehören die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) zu den wichtigsten Regelwerken zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Die Richtlinien werden durch das europäische Schutzgebietssystem Natura-2000 umgesetzt, welches aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten besteht.

Darüber hinaus bestehen mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur weitere ambitionierte Bestrebungen auf europäischer Ebene, die u. a. die Schaffung von Schutzgebieten auf mindestens 30 % der Land- und Meeresgebiete in Europa und damit die Erweiterung der bestehenden Natura-2000-Gebiete zum Ziel haben.

4.3 Landesplanung

Auf Landesebene stellt der Landesentwicklungsplan (LEP) das maßgebliche Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung dar. Der LEP dient als verbindliche Vorlage für die Regionalplanung und formuliert Ziele und Grundsätze für die nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zur Entwicklung des Raums. Zu den Planbereichen des LEP gehört insbesondere auch der Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft.

Für den Bereich der Halde Schöttelheide sind folgende (Teil-)Grundsätze und (Teil-)Ziele des Landesentwicklungsplans maßgeblich:

Grundsatz 3-4 Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche

In beeinträchtigten Landschaftsbereichen, die in großem Umfang umgenutzt oder saniert werden, sollen Möglichkeiten zur Gestaltung hochwertiger, neuer Kulturlandschaftsbereiche genutzt werden. Dabei sollen Zeugnisse der früheren Nutzung sichtbar bleiben.

Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,

- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und
- als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.

Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

Ziel 7.1-5 Grünzüge

Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als

- siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Biotopverbindungen und
- in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen
- zu erhalten und zu entwickeln.

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Grundsatz 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums

Freiraum, der nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden.

Ziel 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund

Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und land-schaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschrei-tende Biotopverbund zu gewährleisten.

Grundsatz 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inan-spruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertig-keit erheblich beeinträchtigt werden kann.

4.4 Regionalplanung

Die im LEP formulierten Grundsätze und Ziele werden auf Ebene der Regionalplanung aufge-griffen und konkretisiert. Als Instrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung werden Regionalpläne aufgestellt. Für die Planungsregion Ruhrgebiet ist der Regionalplan Ruhr mit Datum vom 28.02.2024 offiziell in Kraft getreten. Der bisher für das Bottroper Stadtgebiet gül-tige Gebietsentwicklungsplan Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe wird hiermit abgelöst.

Im Regionalplan Ruhr wird der Bereich der Halde Schöttelheide als Freiraum (Waldbereich) und weiterhin mit der Freiraumfunktion zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientieren Erholung (BSLE) sowie als Regionaler Grünzug dargestellt. Die Kennzeichnung mit der Sig-natur Aufschüttungen und Ablagerungen (Halden) ist im Gegensatz zum vorherigen Gebiets-entwicklungsplan nicht mehr enthalten.

Um die Ziele der gesetzlichen Vorgaben zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land umzusetzen, beabsichtigt der Regionalverband Ruhr in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr. Im Zuge dieser Änderung sollen für die Planungsregion auf Grundlage der Zielvorgaben des WindBG 2.036 ha als Bereich für die Windenergie festgesetzt werden. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt weder ein formeller Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren noch eine konkrete Flächenabgrenzung der beabsichtigten Windgebiete vor.

Für den Bereich der Halde Schöttelheide sind folgende (Teil-)Grundsätze und (Teil-)Ziele des rechtskräftigen Regionalplans Ruhr maßgeblich:

Grundsatz 2.2-1 Regionales Freiraumsystem sichern und entwickeln

Die Freiraumbereiche und ihre Funktionen sollen als großräumiges regionales Freiraumsystem gesichert und entwickelt werden. Hierzu sollen sie auf örtlicher Ebene durch Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung konkretisiert werden.

Grundsatz 2.1-3 Leitbilder der Landschaftsräume berücksichtigen

Die Landschaftsräume mit den dazu gehörigen Leitbildern und Zielvorstellungen zur Landschaftsentwicklung sollen bei Planungen und Maßnahmen zur Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum und bei der Planung und Umsetzung damit verbundener Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden. Außerdem sollen sie im Zuge der Landschaftsplanung konkretisiert werden.

Grundsatz 2.1-5 Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken

Die für den Ausgleich von Eingriffen erforderlichen flächenintensiven Kompensationsflächen sollen vorrangig in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen dargestellt und festgesetzt werden, um zum regionalen Biotopverbund beizutragen.

Grundsatz 2.4-1 Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen

In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollen

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden,
- Landschaftsräume mit kulturlandschaftlich bedeutsamen oder die besondere Eigenart und Schönheit prägenden Landschaftsstrukturen erhalten, wiederhergestellt oder ergänzt werden, um das Landschaftsbild zu erhalten bzw. zu verbessern,
- die Landschaftsräume mit für den regionalen Biotopverbund wesentlichen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen erhalten und untereinander verbunden werden, sowie durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt, gesichert oder wiederhergestellt werden,
- die Voraussetzungen für eine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und entwickelt werden. Hierzu soll die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende gewährleistet werden. Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen, wobei insbesondere der Schutz empfindlicher Bereiche gewährleistet werden soll. Eine Zerschneidung zusammenhängender Räume soll grundsätzlich vermieden werden.

Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes oder der Erholungseignung der Landschaft führen können, sollen vermieden werden.

Grundsatz 2.4-3 Freiräume im BSLE aufwerten

Innerhalb der BSLE sollen Freiräume mit wenigen natürlichen Landschaftselementen oder solche, die in ihrer Landschaftsstruktur oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden. Hierbei soll das jeweils für den Freiraum charakteristische Landschaftsbild und die prägenden Merkmale der Kulturlandschaft berücksichtigt werden.

Grundsatz 2.4-4 Leitbilder bei der Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigen

Bei der Umsetzung durch die Landschaftsplanung sollen die Leitbilder und Zielvorstellungen zu den Landschaftsräumen und zum Biotopverbund berücksichtigt werden.

Ziel 2.2-1 Regionale Grünzüge erhalten und entwickeln

Die zeichnerisch festgelegten Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern. Dabei sind ihre siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen und ihre Durchgängigkeit durch Maßnahmen und Planungen im Rahmen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung zu erhalten und zu entwickeln.

Ziel 2.2-5 Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten

In den Regionalen Grünzügen sind durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativ ökologischen Aufwertung des Freiraums, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale die Freiraumqualitäten und ökologischen Funktionen zu verbessern und zu entwickeln.

Ziel 2.3-1 Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und erhalten

Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln. Zur Sicherung wildlebender Pflanzen- und Tierarten und damit der Biodiversität sind wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften in BSN zuwiderlaufen, sind ausgeschlossen.

Ziel: 2.4-2 BSLE im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung sichern und entwickeln

Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für den Naturschutz zuständigen Behörden zu konkretisieren und durch geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln.

Grundsatz: 3.4 Landschaftsbereiche neu gestalten

Bei der Neugestaltung beeinträchtigter oder neu zu nutzender Landschaftsbereiche sollen Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden, die einer zeitgemäßen Nutzung entsprechen und die regionale Identität unterstützen. Dabei sollen die Leitbilder der Kulturlandschaften berücksichtigt werden.

4.5 Regionale Biodiversitätsstrategie Ruhrgebiet

Mit der Regionalen Biodiversitätsstrategie Ruhrgebiet sollen regional abgestimmte Ziele und Maßnahmen zum Schutz und zur Steigerung der Biodiversität in der Metropole Ruhr formuliert und zukünftige Maßnahmen gesteuert werden. Die Biodiversitätsstrategie wurde im Jahr 2022 von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr beschlossen und soll zukünftig durch ein Handlungsprogramm mit konkreten Maßnahmen und Projekten zur Umsetzung gebracht werden (Keil et al. 2022).

Die Strategie gliedert sich in zehn Themenfelder. Im Hinblick auf die geplante Ausweisung der Halde Schöttelheide als Naturschutzgebiet sind insbesondere die Themenfelder Arten- und Biotopschutz sowie Industrienatur relevant. Hieraus ergeben sich u. a. folgende Ziele und Maßnahmen:

Arten- und Biotopschutz

- Qualitative und quantitative Stärkung der Schutzgebiete (FFH, NSG, GLB, LSG), der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatschG; § 42 LNatSchG NRW) sowie der Hotspots der Biodiversität (z. B. Industrienaturflächen) durch konsequente Verfolgung und Priorisierung der Schutzziele. Der Anteil der NSG wird bis zum Jahr 2030 in der Verdichtungszone von derzeit 2,7 % auf 5,0 % und in der Übergangszone von derzeit 7,7 % auf 10,0 % der Fläche erhöht. Pflege- und Entwicklungspläne bzw. Maßnahmenkonzepte für Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope werden entwickelt und umgesetzt.
- Erkennen und Schützen biogeographischer Besonderheiten und Verantwortungsarten.
- Sicherung und Entwicklung artenreicher urbaner Brachflächen, insbesondere auf Flächen der Montanindustrie sowie des Gewerbes und der Gleisanlagen als Alleinstellungsmerkmal des Ruhrgebiets
- Sicherung eines Netzwerks von Industriebrachen.
- Entwicklung und Schutz von Haldenstandorten als potentiell Hotspots der Biodiversität. Umsetzung geeigneter Pflegemaßnahmen zur Förderung der Biodiversität wie beispielsweise Herstellung verschiedener Sukzessionsstadien.
- Sicherung von Sonderbiotopen (u. a. Kleingewässer, Mauern, Schwermetallrasen)
- Förderung, Aufbau und planerische Sicherung eines Biotopverbundsystems mit Korridoren und Trittsteinen.
- Umsetzung des im LNatSchG NRW genannten Landesziels, bis 2030 ein Biotopverbundsystem auf mindestens 15 % der Landesfläche Nordrhein-Westfalens festzusetzen (§ 35 LNatSchG NRW). Um diese Zielmarke im RVR-Gebiet zu erreichen, sind mindestens weitere 5 % Fläche als Biotopverbund zu sichern.

Industrienatur

- Durch die Integration und Berücksichtigung von Industrienaturflächen der Kern-, Vernetzungs- und Erweiterungsgebiete auf allen Planungsebenen sowie eine Ausweisung von naturschutzfachlich relevanten Industriebrachen z.B. als Schutzgebiete (LSG, NSG, LB) kann Industrienatur dauerhaft erhalten werden:
- Prüfung möglicher rechtlicher Sicherung von Industrienaturflächen als Schutzgebiete bis 2025. Hierzu müssen passende Schutzkategorien identifiziert, sowie die Bedingungen und Vorgehensweisen, die im Rahmen des Sicherungsprozesses und der Planung konkreter Flächen relevant sind, definiert werden.

- Berücksichtigung von Industrienaturflächen auf allen Planungsebenen bis 2025:
 - Aufbau eines Flächenkatasters für Industrienaturflächen, das geeignet ist, in formale Planungsprozesse (z.B. Regionalplanung) eingebettet zu werden.
 - Sicherung von Industrienaturflächen in Landschafts- und Bebauungsplänen.
 - Prüfung der privatrechtlichen Sicherung.
 - Prioritäre Einbindung vorhandener Vegetationsstrukturen als Grünelemente bei der Planung von Bauvorhaben

- Aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes sind der Erhalt und die Entwicklung der besonderen Arten-, der Biotop- und Standortvielfalt, der einzigartigen Standortbedingungen (insbesondere der technogenen Substrate), sowie der Erhalt, die Förderung und Pflege von linearen Vernetzungselementen von Bedeutung:

- Identifizierung und räumliche Erfassung aller Industrienaturflächen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz unter Beteiligung der Biologischen Stationen bis 2025.

- Bis 2030 Erarbeitung von langfristigen Entwicklungs-, Pflege- und Nutzungskonzepten (inklusive Besucherlenkung) für die im vorigen Schritt identifizierten Flächen, die den Erhalt der Biotop-, Arten- und Standortvielfalt gewährleisten. Dabei sollen die Empfehlungen zur Pflege und Herrichtung von Industrienaturflächen von Keil et al. (2021a) berücksichtigt werden in Kooperation mit Expert*innen, Biologischen Stationen und Bildungsträgern.

4.6 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) für das Stadtgebiet von Bottrop stellt den Bereich der Halde Schöttelheide als Fläche für Wald und weiterhin als Fläche für Aufschüttungen dar. Am östlichen Rand des Haldenkörpers wird mit einer Punkt-Signatur auf das bestehende Pumpwerk hingewiesen. Am nördlichen und südlichen Rand des Haldenkörpers werden die bestehenden unterirdischen bzw. oberirdischen Versorgungsleitungen dargestellt (Abbildung 2).

4.7 Landschaftsplan

Im rechtskräftigen Landschaftsplan Bottrop ist der Bereich der Halde Schöttelheide Bestandteil des LSG Abelheide/Fernewald (2.2.7). Das LSG umfasst weiterhin die Waldbereiche östlich der Halde Schöttelheide, die Waldbereiche des Abelheider Waldes westlich des Alten Postwegs mit dem Oberlauf des Ebersbachs sowie die Halde Haniel.

Unmittelbar südlich grenzt das FFH-NSG Köllnischer Wald (2.1.4 u. 2.1.8) an, während sich unmittelbar nördlich das NSG Grafenmühle (2.1.7) und der LB Schöttelbach (2.4.16) sowie im weiteren Verlauf das FFH-NSG Kirchheller Heide/Hiesfelder Wald (2.1.2 u. 2.1.6) anschließt (Abbildung 3).

Für die Halde Schöttelheide ist das Entwicklungsziel 1.3 *Wiederherstellung, einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder*

stark vernachlässigten Landschaft festgesetzt. Dieses wird für den Entwicklungsraum 1.3-3 Landschaftsbauwerk Schöttelheide/Deponie Donnerberg weiter konkretisiert. Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen sind für den Bereich nicht festgesetzt.

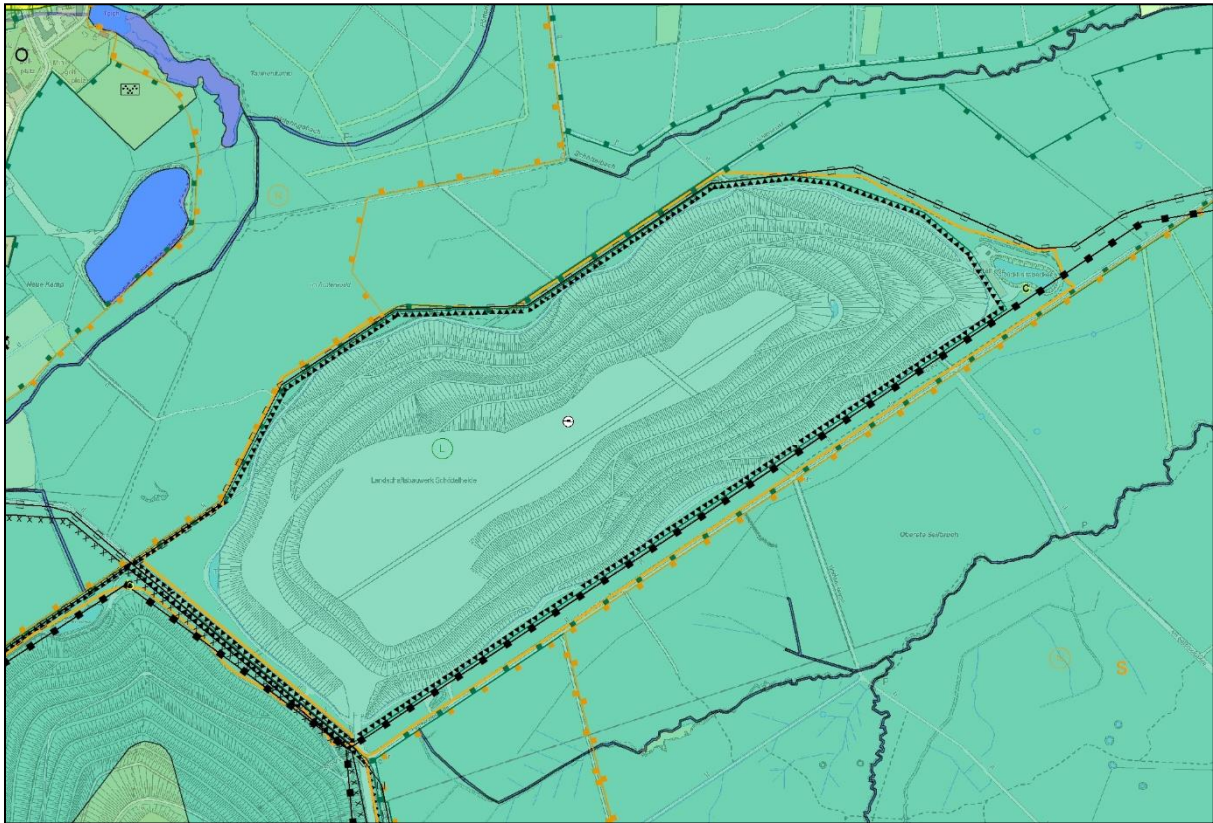


Abbildung 2: Darstellungen des Flächennutzungsplans für den Bereich Halde Schöttelheide.

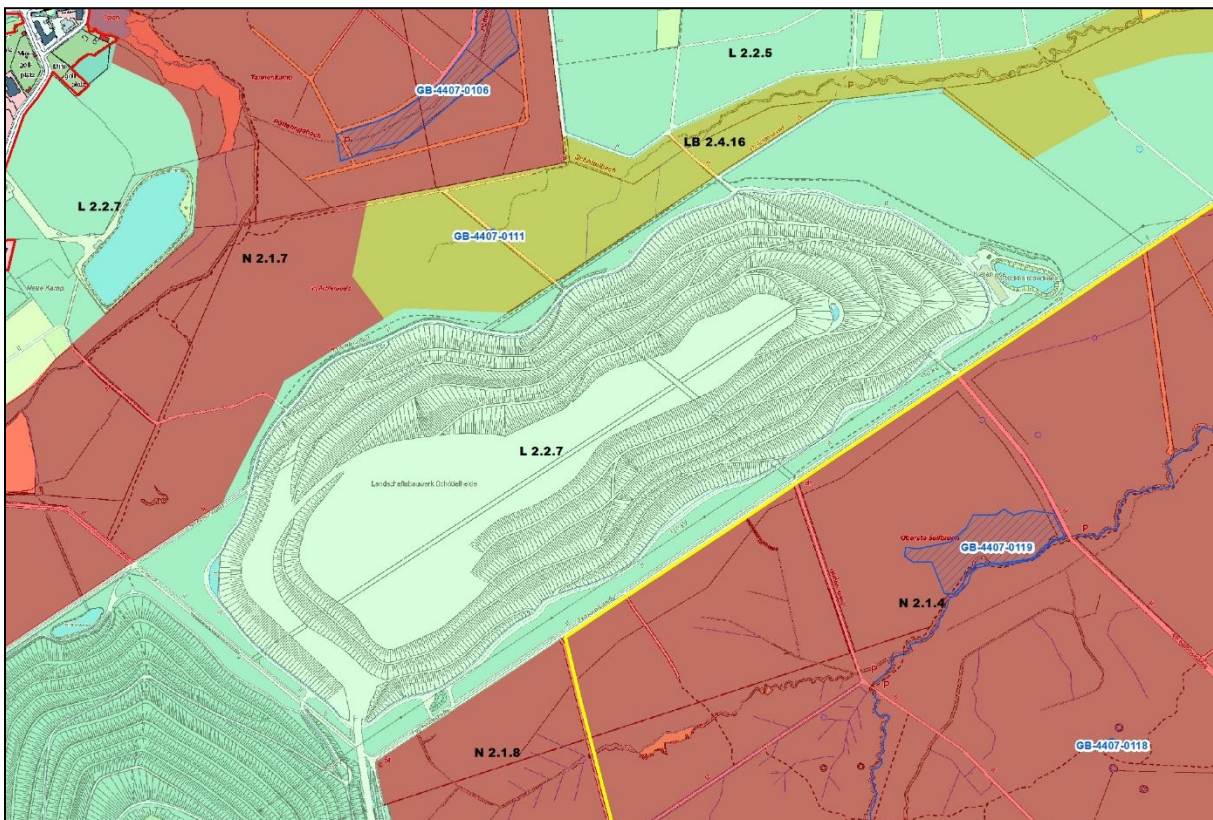


Abbildung 3: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Bereich Halde Schöttelheide.

5 Strategische Umweltprüfung

5.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW ist bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Im Rahmen der SUP sollen nach § 3 UVPG die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind insbesondere die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter zu berücksichtigen. Die inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an die SUP richten sich nach den §§ 33 ff. und §§ 38 ff. UVPG.

Ist eine SUP für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen oder Programmen durchgeführt worden, soll sich die SUP gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 39 Abs. 3 UVPG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken.

Die im Rahmen der SUP durchgeführten Prüfschritte und deren Ergebnisse werden nach § 40 UVPG durch die zuständige Behörde in einem Umweltbericht dokumentiert. Gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW erfüllt die Begründung zum Landschaftsplans die Funktion eines Umweltberichtes.

Sowohl der Untersuchungsrahmen der SUP als auch der Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben wird nach § 39 Abs. 1 UVPG durch die zuständige Behörde festgelegt. In diesem Zusammenhang werden die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, beteiligt. Die zuständige Behörde gibt den zu beteiligenden Behörden gemäß § 39 Abs. 4 UVPG Gelegenheit zu einer Besprechung oder zur Stellungnahme (Scoping) über die zu treffenden Festlegungen hinsichtlich der SUP und des Umweltberichts.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens der SUP sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts mit den betroffenen Behörden erfolgte im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens im Zeitraum vom 02.02.2024 bis zum 06.03.2024.

Im Rahmen der Landschaftsplanung sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert und verwirklicht werden (§ 8 BNatSchG). Die Landschaftsplanung ist somit vorsorgeorientiert und soll dazu beitragen, Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen dauerhaft zu sichern. Somit verfolgen die im Zusammenhang der Landschaftsplanung entwickelten Pläne und Programme von ihrer Zielsetzung grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt. Im Zuge der SUP muss dennoch geprüft werden, ob z. B. grundsätzlich positive Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter nicht ihrerseits zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter führen.

5.2 Ziele und Leitbilder des Umweltschutzes

5.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Eine intakte Natur und Landschaft stellt die Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen dar. Dieser Grundsatz ist insbesondere auch in Verantwortung für die künftigen Generationen von Relevanz. Vor diesem Hintergrund sind Natur und Landschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

5.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 BNatSchG die lebensfähigen Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geographischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

5.2.3 Schutzgut Fläche und Boden

Der Schutz von Böden sowie der sparsame Umgang mit Fläche stellt eine Grundvoraussetzung zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dar. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich ist zu vermeiden. Stattdessen ist eine erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich vorzuziehen (§ 1 Abs. 5 S. 2 BNatSchG).

5.2.4 Schutzgut Wasser

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sind Gewässer vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen und in ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen. Diese Ziele sind u. a. durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen des Hochwasser- und vorsorgende Maßnahmen des Grundwasserschutzes sowie Maßnahmen, die einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt unterstützen, zu verfolgen.

5.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Luft und Klima sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger luft-hygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich. Die Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt vor diesem Hintergrund eine besondere Bedeutung zu.

Zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels sind die nationalen und internationalen Klimaschutzziele und Zielvorgaben zu erfüllen. Nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG sowie § 6 Abs. 1 KLANG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck geltenden Gesetze und die zu ihrer Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

5.2.6 Schutzgut Landschaft

Natur und Landschaft sind in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie auf Grund ihres Erholungswertes dauerhaft zu schützen. Hierzu sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, inklusive ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln, zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen.

Insbesondere großflächig wirkende Nutzungen wie beispielsweise Verkehr, Windenergieanlagen, Wasserwirtschaft, Rohstoffabbau, Freizeitanlagen oder Industrieanlagen können das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Solche raumwirksamen Flächeninanspruchnahmen, die sich störend auf das Landschaftsbild auswirken, sind zu vermeiden und wenn möglich zu beseitigen.

Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (LANUV 2017) werden die Empfehlungen für den Erhalt und die Aufwertung des Landschaftsbildes im Planungsraum konkretisiert. Ziel für das Landschaftsbild im Planungsgebiet des Regionalverbandes Ruhr ist es, vor allem innerhalb der Landschaftsbildeinheiten mit herausragender und besonderer Bedeutung die wertgebenden Charakteristika zu bewahren und zu fördern. Hierzu zählen der Erhalt der prägenden Leitstrukturen wie markante Reliefformen, naturnahe Wälder, Fließ- und Stillgewässer ebenso wie der Erhalt wertvoller Kulturlandschaften und historischer Siedlungselemente. Eine Veränderung in den Leitstrukturen und visuellen Sichtbeziehungen ist zu vermeiden.

5.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Schutz des kulturellen Erbes in Form von historischen gewachsenen Kulturlandschaften sowie Kultur-, Bau oder Bodendenkmälern weist an vielen Stellen Schnittmengen zu anderen Schutzgütern auf. So werden die schützenswerten Gegenstände und Funktionen des kulturellen Erbes beispielsweise über die bestehenden Schutzziele der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (besondere Formen der Kulturlandschaft und Landnutzung), Boden (Archivfunktion bei Bodendenkmälern und archäologischen Funden) und Landschaft (prägende Elemente und Strukturen des Landschaftsbildes) mit abgedeckt.

Die darüber hinaus schützenswerten Sachgüter (z. B. bedeutende Infrastruktur) werden in der Regel durch einen hohen funktionalen oder gesellschaftlichen Wert gekennzeichnet und erhalten vor diesem Hintergrund ihre Schutzwürdigkeit.

5.3 **Derzeitige Umweltprobleme**

Die Halde Schöttelheide weist aus naturschutzfachlicher Sicht zahlreiche schützenswerte Biotopstrukturen auf, deren Entstehung teilweise auf die erfolgten Maßnahmen im Zuge der Rekultivierung und regelmäßigen Unterhaltung aber auch auf natürliche Sukzessionsprozesse zurückzuführen sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind folgende Biotopstrukturen und Biotopkomplexe von Relevanz:

- Entwässerungsgraben am Fuß des Haldenkörpers mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien und variierendem Pflanzenbewuchs (teilweise mit Röhrichtbeständen, je nach zeitlichem Abstand der letzten Unterhaltungsmaßnahme)
- geschlossene Gehölz- bzw. Waldbestände aus Aufforstungen mit heimischen Arten insbesondere in den unteren Hangbereichen
- halboffene, strukturreiche Gehölz- und Gebüschbestände in den mittleren Hangbereichen
- offene, extensiv genutzte Grünlandstrukturen und Ruderalfluren insbesondere in den oberen Hangbereichen und auf dem Haldenplateau
- Kleingewässer (teilweise mit Röhrichtbeständen) und Blänken mit periodischer Wasserführung, die sich insbesondere im Bereich der umlaufenden Bermen nach ausreichenden Regenfällen bilden
- sekundäre Binnensalzstellen aufgrund von Auswaschungen aus dem anstehenden Bergematerial

Für den Bereich der Halde Schöttelheide lassen sich folgende bedeutsame Umweltprobleme benennen:

- hoher Nutzungsdruck durch Erholungs- und Freizeitaktivitäten, z. B. freilaufende Hunde, Drohnen, Mountainbiking, Reiten, Spaziergänger
- unzureichende bzw. nicht angepasste Pflege insbesondere der extensiven Grünlandstrukturen und Sonderbiotope (Binnensalzstellen, Blänken, Kleingewässer)
- unzureichender Schutz des gesamten Gebietes vor einer weiteren Erschließung und Inanspruchnahme durch andere Nutzungen bzw. bauliche Anlagen
- unzureichend Sicherung der Lebensraumfunktion für zahlreiche seltene, gefährdete und teils als verschollen geltende Tier- und Pflanzenarten
- unzureichende Sicherung der Funktion im lokalen, regionalen und überregionalen Biotopverbund
- unzureichender Schutz des Gebietes aufgrund seiner Seltenheit und besonderen Eigenart

Die oben aufgeführten Umweltprobleme wurden im Sinne der vorsorgeorientierten Landschaftsplanung erkannt. Mit der geplanten 1. Änderung des Landschaftsplans soll den bestehenden Umweltproblemen begegnet werden, um den Umweltzustand insgesamt langfristig zu verbessern. Hierzu soll das Entwicklungsziel für den Bereich der Halde Schöttelheide an die im Planungsraum eingetretenen Veränderungen angepasst werden und weiterhin eine dauerhafte Sicherung durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgen.

Im Umfeld der Halde Schöttelheide befinden sich mit den unmittelbar angrenzenden FFH- bzw. Naturschutzgebieten Köllnischer Wald und Grafenmühle sowie dem geschützten Landschaftsbestandteil Schöttelbach weitere ökologisch empfindliche Gebiete, für die eine direkte Betroffenheit in Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Landschaftsplans jedoch nicht abzuleiten ist.

5.4 Derzeitiger Umweltzustand, voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale der Umwelt schutzgutbezogen dargestellt und bewertet. Es erfolgt zunächst eine Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands, in welcher die Funktionen und eventuell vorhandenen Vorbelastungen der jeweiligen Schutzgüter erläutert werden. Im Anschluss wird die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans erläutert. Schließlich erfolgt eine Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des Plans auf die jeweiligen Schutzgüter sowie ggf. damit verbundene Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter.

Da im Zuge der Aufstellung des rechtskräftigen Landschaftsplans der Stadt Bottrop bereits eine SUP durchgeführt (NZO-GmbH 2011) und dabei auch das Gebiet der Halde Schöttelheide berücksichtigt wurde, beschränken sich die folgenden Ausführungen gemäß § 9

Abs. 1 S. 2 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 39 Abs. 3 UVPG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus dem vorliegenden Änderungsverfahren des Landschaftsplans ergeben können.

Mit der Darstellung von Entwicklungszielen gemäß § 10 LNatSchG NRW werden allgemeine Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert. Die Festsetzung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG (hier Ausweisung als Naturschutzgebiet) dient der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Aus beiden Handlungsfeldern ergeben sich jedoch keine konkreten Maßnahmen oder Vorhaben, die Umweltauswirkungen durch unmittelbare Eingriffe in Natur und Landschaft hervorrufen können. Mit der Darstellung von Entwicklungszielen und der Festsetzung von Schutzgebieten sind in der Regel folglich keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der SUP zu untersuchenden Schutzgüter verbunden.

Aus der Darstellung von konkreten Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes der zu schützenden Teile von Natur und Landschaft können sich hingegen Umweltauswirkungen durch unmittelbare Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben. In diesem Zusammenhang sind Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 11 LNatSchG NRW), forstliche Festsetzungen (§ 12 LNatSchG NRW) sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW) zu berücksichtigen. Im Rahmen der SUP werden daher insbesondere die zuvor genannten Maßnahmen berücksichtigt.

Eine Nichtdurchführung des Plans kann zu nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. einer nachteiligen Entwicklung von Natur und Landschaft führen (z. B. weitere Erschließung, Errichtung baulicher Anlagen, ausbleibende Pflege). Diese nachteiligen Auswirkungen und Entwicklungen sollen mit dem vorliegenden Plan unterbunden werden. Zwar ist die Halde Schöttelheide im rechtskräftigen Landschaftsplan bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und unterliegt somit einem gewissen Schutzstatus, allerdings haben sich die Schutzwürdigkeit sowie die für die Halde Schöttelheide anzusetzenden Ziel- und Entwicklungsvorstellungen seit der Rechtskraft des gültigen Landschaftsplan erheblich geändert. Um den geänderten Ansprüchen im Sinne einer vorsorgeorientierten Landschaftsplanung gerecht zu werden ist die vorliegende Änderung des Landschaftsplans erforderlich.

5.4.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Derzeitiger Umweltzustand

Das Plangebiet ist dem Freiraum zuzuordnen und liegt eingebettet innerhalb des zusammenhängenden Freiraumbereiches vom Bottroper Stadtkern über den Kölnischen Wald bis zur Kirchheller Heide. Insofern ist für das Schutzgut Mensch in erster Linie die Erhaltung von Natur und Landschaft einschließlich ihrer Ökosystemleistungen als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen von Relevanz. Für die Halde Schöttelheide ist dieser Grundsatz von besonderer Bedeutung, da es sich um einen Bereich handelt, der durch die Errichtung der Halde eine starke anthropogene Überprägung und Beeinträchtigung erfahren hat und nun durch die Rekultivierung wiederhergestellt wurde.

Die ausgedehnten Waldflächen und Schutzgebiete des Kölnischen Waldes und der Kirchheller Heide, der Freizeitschwerpunkt Grafenmühle sowie die Halde Haniel übernehmen eine wichtige Funktion für die landschaftsgebundene Erholung und Freizeitaktivitäten mit verschiedenen Schwerpunkten.

Weitere relevante Funktionen (z. B. Wohn- und Wohnumfeldfunktion) oder zu berücksichtigende Vorbelastungen (z. B. Lärm, Schadstoffemittenten) liegen für das Schutzgut Mensch im Plangebiet nicht vor.

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine negative Beeinträchtigung von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes z. B. durch den anhaltenden Nutzungsdruck und eine weitere Erschließung zu besorgen. Somit wären auch die schützenswerten Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer Funktion zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bedroht, so dass langfristig negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten wären.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung der Halde Schöttelheide als Naturschutzgebiet erhöht sich der Flächenanteil der Naturschutzgebiete innerhalb des Stadtgebietes von ca. 14,4 % auf ca. 15,0 %. Die langfristige Sicherung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen wird somit gestärkt.

Aus anderer Perspektive kommt es zu einer gebietsspezifischen Einschränkung der Erholungs- und Freizeitfunktion. In diesem Zusammenhang muss jedoch einschränkend erwähnt werden, dass es sich nach aktuellem Stand nur um eine theoretische Verschlechterung handelt, da die Halde Schöttelheide noch nicht offiziell für die Öffentlichkeit freigegeben ist, wenngleich schon eine gewisse Nutzung stattfindet. Zudem bestehen im Umfeld des Plangebietes bereits ausgedehnte Räume mit entsprechender Infrastruktur, welche die lokale (bis überregionale) Freizeit- und Erholungsfunktion sicherstellen. Weiterhin ist der um die Halde Schöttelheide verlaufende Fuß- und Radweg bewusst von der Ausweisung als Naturschutzgebiet ausgenommen worden, um die bestehende Funktion hier nicht einzuschränken.

Im Hinblick auf die Erholungs- und Freizeitfunktion sind durch die Schutzgebietsausweisung gebietsspezifische Einschränkungen zu erwarten, wobei aufgrund der ausgedehnten und diversen Alternativräume im unmittelbaren Umfeld der Halde Schöttelheide keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu prognostizieren sind.

Mit der Änderung des Landschaftsplans sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen verbunden.

5.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Derzeitiger Umweltzustand

Das Plangebiet stellt einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten dar und übernimmt somit eine wichtige Lebensraumfunktion von lokaler bis regionaler Bedeutung. Weiterhin kommt der Halde Schöttelheide aufgrund ihrer Größe, Lage und Biotopausstattung eine besondere Bedeutung für den lokalen und regionalen Biotopverbund und die Vernetzung von Lebensräumen zu. Eine detaillierte Beschreibung der vorhandenen Lebensräume und des Arteninventars sowie der Bedeutung für den Biotopverbund findet sich in den Kapiteln 3.3 und 3.4.

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die gebietsspezifischen Umweltprobleme (Kapitel 5.3) bestehen bleiben. Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wären folglich negative Auswirkungen insbesondere für die Lebensraumfunktion sowie die Funktion im Biotopverbund zu prognostizieren.

In diesem Zusammenhang wären sowohl unmittelbare Eingriffe in schützenswerte Lebensräume (z. B. durch eine weitere Erschließung oder Bautätigkeiten) als auch indirekte Auswirkungen (z. B. durch erhöhten Nutzungsdruck) denkbar. Weiterhin würde insbesondere in den offenen und halboffenen Lebensraumstrukturen sowie den Kleingewässern und Blänken aufgrund der unzureichenden Pflegemaßnahmen die natürliche Sukzession kontinuierlich voranschreiten und sich die Lebensraumbedingungen für den Erhalt der standorttypischen Tier- und Pflanzengesellschaften weiter verschlechtern.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung der Halde Schöttelheide als Naturschutzgebiet wird sowohl die Lebensraumfunktion für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten als auch die Funktion im Biotopverbund gestärkt. Bezogen auf das Schutzgut ergeben sich hieraus nicht nur positive Auswirkungen innerhalb des Plangebietes, sondern es können sich weiterhin auch positive Effekte über die Plangebietsgrenzen hinaus ergeben.

Zudem werden die Zielsetzungen zum Erhalt der charakteristischen und schützenswerten Tier- und Pflanzengesellschaften rechtsverbindlich festgesetzt, so dass diese sowohl bei der Ausarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes als auch weiterer externer Planung zu berücksichtigen sind.

Mit der Änderung des Landschaftsplans sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verbunden.

5.4.3 Schutzgut Fläche und Boden

Derzeitiger Umweltzustand

Das Plangebiet ist im derzeitigen Zustand weitestgehend unversiegelt, lediglich die von Südwesten auf den Haldenkörper führende Hauptzufahrt sowie die umlaufenden Bermen sind teilweise versiegelt.

Laut Bodenkarte NRW (BK50) sind im Plangebiet als vorherrschende Bodentypen von Staunässe geprägte Pseudogleye, Podsol-Gleye sowie Podsol-Braunerden anzutreffen. Aufgrund des technischen Bauwerks der Halde Schöttelheide ist jedoch ein natürlicher Bodenaufbau – mit Ausnahme des Waldbereichs im Westen des Plangebietes – nicht mehr vorhanden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die natürlichen Bodenfunktionen (Regler- und Pufferfunktionen) auch nur noch eingeschränkt erfüllt werden.

Das im Haldenkörper aufgeschüttete Bergematerial ist im Zuge der Rekultivierung mit einer verschieden mächtigen Schicht von kulturfähigem Boden überdeckt worden. Im Zuge des Abschlussbetriebsplanverfahrens zur Entlassung der Halde Schöttelheide aus der Bergaufsicht wurden die oberflächennahen Schichten (0-1 m unter GOK) im Rahmen einer orientierenden umwelttechnischen Untersuchung beprobt (DMT 2020a). Die Untersuchungsergebnisse zeigen mit Ausnahme eines Prüfparameters für eine Teilfläche der Halde Schöttelheide keine Prüfwertüberschreitungen für eine Folgenutzung als Park- und Freizeitanlage.

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann eine weitere infrastrukturelle bzw. bauliche Erschließung und damit eine zusätzliche Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen nicht ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wäre auch eine negative Beeinträchtigung der natürlichen chemischen und physikalischen Bodenprozesse zu prognostizieren, wobei einschränkend angemerkt werden muss, dass im Bereich des Haldenkörpers aufgrund der starken anthropogenen Überprägung eine Vorbelastung besteht.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung der Halde Schöttelheide als Naturschutzgebiet wird eine weitere infrastrukturelle bzw. bauliche Erschließung weitestgehend ausgeschlossen, sodass erhebliche zusätzliche Flächenversiegelungen nicht zu erwarten sind und weiterhin die natürlichen Bodenprozesse in ihrer derzeitigen Funktionserfüllung erhalten werden können.

Eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen des Grund- und Oberflächenwassers, welche ggf. auch in Wechselwirkung zum Schutzgut Boden stehen können, sind von den gebietsspezifischen Verboten des NSG Schöttelheide ausgeschlossen. Die Schutzgebietsverordnung enthält eine entsprechende Unberührtheitsklausel.

Mit der Änderung des Landschaftsplans sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden verbunden.

5.4.4 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Umweltzustand

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Oberflächengewässer mit unterschiedlichsten Ausprägungen. Auf dem Haldenkörper finden sich vereinzelt Kleingewässer, in welchen sich teilweise Röhrichtbestände ausgebildet haben, sowie Blänken mit periodischer Wasserführung, die sich insbesondere im Bereich der umlaufenden Bermen nach ausreichenden Regenfällen ausbilden. Am Fuß des Haldenkörpers verläuft ein Entwässerungsgraben, welcher zur Aufrechterhaltung seiner Funktion regelmäßig unterhalten wird. Die Unterhaltung erfolgt bisher abschnittsweise, sodass der Entwässerungsgraben unterschiedliche Sukzessionsstadien und einen variierenden Pflanzenbewuchs aufweist.

Die zuvor aufgeführten Gewässerstrukturen stellen einen essentiellen Lebensraum für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten dar. Im Hinblick auf die Lebensraumfunktion kommt ihnen somit eine besondere Schutzwürdigkeit zu (siehe Kapitel 3.3, 3.4 und 5.4.2). Eine besondere Funktion für den übergeordneten Wasserhaushalt ist für die vorhandenen Gewässerstrukturen hingegen nicht erkennbar.

Die Grundwassersituation innerhalb des Plangebietes sowie der näheren Umgebung wird durch die bergbaubedingten Auswirkungen sowie die Haldenkörper Schöttelheide und Haniel beeinflusst. Um eine ordnungsgemäße Entwässerung des Haldenkörpers Schöttelheide zu gewährleisten, wurde auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses im Vorfeld der Schüttung ein Entwässerungssystem angelegt. Hierzu gehören u. a. der umlaufende Haldenrandgraben, eine unterirdische Ringdrainage sowie das Absetz- und Regenrückhaltebecken östlich der Halde Schöttelheide.

Das Grundwasser im Bereich der Halde Schöttelheide unterliegt weiterhin der bergrechtlichen Aufsicht und wird durch ein fortlaufendes Monitoring begleitet (DMT 2020b).

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich bezüglich des Schutzgutes Wasser keine Änderungen zum aktuellen Zustand ergeben, d. h. eine negative Beeinträchtigung insbesondere der schutzwürdigen Gewässerstrukturen durch eine weitere infrastrukturelle Erschließung und Nutzung der Halde Schöttelheide ist nicht auszuschließen.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung der Halde Schöttelheide als Naturschutzgebiet sollen u. a. die vorhandenen Kleingewässer und Blänken inklusive ihrer Biozönosen erhalten, gefördert und falls erforderlich wiederhergestellt werden. Im Hinblick auf die Lebensraumfunktion der Gewässerstrukturen sind mit der Umsetzung der Planung somit positive Auswirkungen zu prognostizieren.

Um auch zukünftig einen hinreichenden Schutz des Grund- und Oberflächenwasser gewährleisten zu können, sind eventuell erforderliche Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen von

den gebietsspezifischen Verboten des NSG Schöttelheide ausgeschlossen. Die Schutzgebietsverordnung enthält eine entsprechende Unberührtheitsklausel.

Mit der Änderung des Landschaftsplans sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

5.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Derzeitiger Umweltzustand

Das großräumige Klima ist vorwiegend ozeanisch geprägt. Für den aktuellen Bezugszeitraum 1991-2020 wird an der Wetterstation Duisburg-Baerl (Entfernung zum Plangebiet ca. 16 km) eine jährliche Durchschnittstemperatur von 11,2 °C und eine durchschnittliche Jahresniederschlagssumme von 768 mm angegeben. Für die nähergelegene Wetterstation in Bottrop-Welheim liegen für den Bezugszeitraum keine veröffentlichten Temperaturdaten vor. Die durchschnittliche Jahresniederschlagssumme wird hier mit 822 mm angegeben (Deutscher Wetterdienst 2022).

Die größtenteils unversiegelte Fläche der Halde Schöttelheide ist gemäß Klimaanalyse der Stadt Bottrop (Regionalverband Ruhr 2019) dem Freilandklima zuzuordnen. Freilandklimatope zeichnen sich durch gute Austauschverhältnisse und stark ausgeprägte Tagesgänge der Lufttemperatur mit deutlich niedrigeren nächtlichen Lufttemperaturen aus. Freilandklimatope sind ausgezeichnet durch einen im Tagesgang ungestörten Temperatur- und Feuchteverlauf und windoffene Verhältnisse. Sie sind Frischluft- und Kaltluftproduktionsgebiete für die Stadt und beinhalten keine Quellen für Luftverunreinigungen.

Aufgrund des ausgeprägten Reliefs bilden sich auf dem Haldenkörper spezifische klimatische Eigenschaften aus. So ragt die Kuppe der Halde lange Zeit über die nächtliche Bodeninversion hinaus und Kaltluft kann an den Hängen abfließen. Der nächtliche Kaltluftabfluss führt zu hohen Kaltluftproduktionsraten in den Randbereichen der Halde, während die Kuppen nachts relativ warm und gut durchlüftet sind. Weiterhin kann sich im Bereich des Haldenkörpers durch die sehr hohe Rauigkeit ein stark turbulentes Windfeld ausbilden.

Aufgrund der klimaökologischen Funktionen handelt es sich um einen Raum mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Das Plangebiet wird ferner in der Planungshinweiskarte der Klimaanalyse als „Regional bedeutsamer Ausgleichsraum Freiland“ klassifiziert.

Die Halde Schöttelheide wird von ausgedehnten zusammenhängenden Waldflächen eingeraht, welche durch Waldklimatope charakterisiert werden. Im Vergleich zum Freilandklima auf der Halde sind die Waldklimatope durch vergleichsweise ausgeglichene Strahlungs-, Temperatur- und Feuchtigkeitsverläufe gekennzeichnet. Sie stellen aufgrund ihrer bioklimatischen Wohlfahrtswirkung einen wertvollen Regenerations- und Erholungsraum dar.

Insbesondere für die teilweise bereits bewaldeten unteren Hangbereiche der Halde Schöttelheide ist anzunehmen, dass hier bereits Eigenschaften der Waldklimatope gegenüber den Eigenschaften der Freilandklimatope überwiegen und diese Bereiche somit aus klimaökologischer Sicht im funktionalen Zusammenhang mit den umgebenden Waldflächen zu sehen sind.

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann eine infrastrukturelle bzw. bauliche Erschließung und damit verbundene Flächenversiegelungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da der bestehende Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet jedoch bestehen bliebe, wären jedoch allenfalls vergleichsweise kleinräumige Versiegelungen zu erwarten, so dass die klimaökologischen Auswirkungen eher als gering zu betrachten wären.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung der Halde Schöttelheide als Naturschutzgebiet wird eine weitere infrastrukturelle bzw. bauliche Erschließung weitestgehend ausgeschlossen, sodass erhebliche zusätzliche Flächenversiegelungen nicht zu erwarten sind und die klimaökologischen Funktionen gesichert werden.

Im Hinblick auf eine potentielle Eignung der Halde Schöttelheide als Standort für die Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen) liegen zum aktuellen Zeitpunkt keine konkreten planerischen Vorgaben vor (Kapitel 4.4). Mit der Ausweisung der Halde Schöttelheide als Naturschutzgebiet wird die Errichtung baulicher Anlagen – und damit auch entsprechender Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien – faktisch ausgeschlossen bzw. erheblich eingeschränkt. In diesem Zusammenhang muss jedoch auch erwähnt werden, dass aufgrund der räumlichen Nähe des unmittelbar angrenzenden FFH-Gebietes Köllnischer Wald sowie der umfangreichen Ersatzaufforstungsverpflichtungen auf der Halde Schöttelheide aus dem Rahmenbetriebsplan ohnehin gewisse räumliche Einschränkungen aufgrund bestehender planerischer Vorgaben und rechtlicher Verpflichtungen bestehen.

Folglich wird mit der Änderung des Landschaftsplans das Potential zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung und ein damit verbundener Beitrag zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele im Bereich der Energiewirtschaft gebietsspezifisch eingeschränkt. Gleichwohl werden die bestehenden natürlichen klimaökologischen Funktionen in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und als Lebensgrundlage des Menschen gesichert, sodass insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu prognostizieren sind.

Mit der Änderung des Landschaftsplans sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

5.4.6 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Umweltzustand

Die Halde Schöttelheide befindet sich am nordwestlichen Rand des Landschaftsraums der Boyplatten (LR-IIIa-099). Während der mittlere und südliche Teil der Boyplatten durch die hoch verdichteten Stadtlandschaften des nördlichen Ruhrgebiets geprägt wird, finden sich im westlichen Teil ausgedehnte Waldgebiete. Erwähnenswert ist hier insbesondere der Köllnische Wald, welcher einen der größten, zusammenhängenden und naturnahen Laubwälder im nordrhein-westfälischen Flachland darstellt. Der nördliche Teil der Boyeplatten wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Boyeplatten bilden somit den Übergangsbereich vom Verdichtungsraum des nördlichen Ruhrgebiets zum südwestlichen Sandmünsterland sowie den Niederrheinischen Sandplatten. Der Freiraum wird zur landschaftsbezogenen Naherholung und als Durchgangsraum in den nördlich angrenzenden Naturpark Hohe Mark und in die Lippeaue genutzt. Als landschaftsbildbezogener Konflikt werden für den Landschaftsraum u. a. die bergbaubedingten Senkungen sowie die (geplante) Bergehalde Schöttelheide genannt (LANUV 2017).

Das LANUV hat eine landesweite und flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes vorgenommen (LANUV 2019), welche als Bewertungsgrundlage herangezogen werden kann. Dabei wird jeder Landschaftsbildeinheit auf Grundlage der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit eine Bewertung von „sehr gering/gering“ bis „sehr hoch“ zugeordnet. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Landschaftsbildeinheit Köllnischer Wald (LBE-IIIa-099-W) und wird mit einer hohen Wertigkeit bewertet. Es handelt sich somit um eine Landschaftsbildeinheit mit besonderer Bedeutung. Das Landschaftsbild wird geprägt durch die großflächigen und geschlossenen Waldgebiete im Randbereich der Stadtgebiete von Oberhausen und Bottrop, welche sich nach Nordwesten fortsetzen.

Im Gesamtzusammenhang bildet sich somit ein langes Band aus Wäldern, welches vom Bottroper Stadtkern über den Köllnischen Wald, die Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald (LBE-I-016-W8), den Hünxer Wald/Gatropen Mühlenbach (LBE-I-016-W6) bis an die Lippeaue heranreicht. Das Waldband wird insbesondere auf Bottroper Stadtgebiet von Acker- und Grünlandflächen sowie Abgrabungen, Abgrabungsgewässern und Halden unterbrochen. Die Waldflächen bestehen überwiegend aus Laubholzbeständen mit einem hohen Anteil an Altholzbeständen und naturnahen Wäldern, welche von zahlreichen, oft naturnahen Bächen durchquert werden.

Die Halde Schöttelheide ist aufgrund ihres Reliefs zwar als eindeutiges Zeugnis des Steinkohlebergbaus in der Landschaft wahrnehmbar, fügt sich aber aufgrund der sukzessiv erfolgten Rekultivierungsmaßnahmen teilweise bereits in das Landschaftsbild ein.

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der aktuelle Schutzstatus der Halde Schöttelheide als Landschaftsschutzgebiet erhalten. Auf dieser Grundlage kann ein langfristiger Erhalt bzw. Aufwertung des Landschaftsbildes nicht sichergestellt werden, da eine Umsetzung großflächig

wirkender Vorhaben, die sich störend auf das Landschaftsbild auswirken, nicht wirksam vermieden werden kann.

Weiterhin entspricht das für die Halde Schöttelheide im derzeitig rechtskräftigen Landschaftsplan formulierte Entwicklungsziel 1.3-3 Wiederherstellung nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten im Planungsraum, da eine Rekultivierung bzw. Wiederherstellung bereits erfolgt ist. Bei Nichtdurchführung der Planung würde somit eine wesentliche Änderung von Natur und Landschaft im Planungsraum nicht berücksichtigt und die nach § 9 Abs. 4 BNatSchG verankerten Anforderungen an die Fortschreibung der Landschaftsplanung missachtet.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung der Halde Schöttelheide als Naturschutzgebiet wird eine Umsetzung großflächig wirkender Vorhaben, die sich störend auf das Landschaftsbild auswirken, wirksam vermieden, sodass eine langfristige Sicherung des Landschaftsbildes sichergestellt ist. Dies ist insbesondere von Relevanz, da somit die bisher bestehende Unterbrechung zwischen den unmittelbar angrenzenden und landschaftsbildprägenden Waldflächen des Köllnischen Waldes im Süden und den Waldflächen der Abelheide, Grafenmühle und Kirchheller Heide im Norden geschlossen werden kann.

Weiterhin werden mit der Änderung des Entwicklungsziels für die Halde Schöttelheide die Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum nach § 9 Abs. 4 BNatSchG berücksichtigt. Durch die Formulierung des neuen Entwicklungsziels 1.1.1-11 Erhaltung wird der langfristige Erhalt und weitere Aufwertung des Landschaftsbildes – auch im Kontext mit den zuvor genannten Waldflächen – gesichert.

Mit der Änderung des Landschaftsplans sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

5.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Umweltzustand

Das Schutzgut umfasst Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Hierzu zählen beispielsweise Baudenkmäler und schutzwürdige Bauwerke, archäologische Fundstellen, Stätten historischer Landnutzungsformen oder kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder.

Die Halde Schöttelheide stellt insbesondere im Zusammenhang mit der unmittelbar angrenzenden Halde Haniel ein markantes kulturhistorisches Zeugnis des Steinkohlebergbaus im Ruhrgebiet dar. Aufgrund ihres vergleichsweise jungen Entwicklungsstadiums (Einstellung der Schüttung im Jahr 2018) bietet sie im Ensemble der Bergehalden des Ruhrgebiets die letzte Möglichkeit, die Entwicklung und den Alterungsprozess einer Bergehalde ohne weitere Einflüsse zu beobachten und zu dokumentieren.

Weitere schützenswerte Kultur- oder sonstigen Sachgüter liegen weder im Änderungsbereich noch im näheren Umfeld vor.

Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der aktuelle Schutzstatus der Halde Schöttelheide als Landschaftsschutzgebiet erhalten. Damit wäre zwar ein grundlegender Erhalt der kulturhistorischen Funktion sichergestellt, allerdings könnte unter diesen Voraussetzungen auch eine weitergehende öffentliche bzw. infrastrukturelle Erschließung sowie die Errichtung baulicher Anlagen erfolgen. Je nach Art, Umfang und Zielsetzung der Maßnahmen können sich sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die kulturhistorische Funktion der Halde Schöttelheide ergeben. Eine eindeutige und abschließende Bewertung erscheint somit aus aktueller Perspektive nicht möglich.

Auswirkungen der Planung

Mit der Ausweisung der Halde Schöttelheide als Naturschutzgebiet sollen die charakterisierenden Elemente einer Bergehalde geschützt und erhalten werden. Die Schutzgebietsverordnung für das neue NSG Halde Schöttelheide zielt insbesondere darauf ab, verschiedene Sukzessionsstadien, welche den natürlichen Alterungsprozess einer Bergehalde widerspiegeln, ohne den störenden Einfluss einer weiteren Nutzung zu fördern und durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu erhalten. Somit werden auch die aus kulturhistorischer Sicht charakterisierenden und für Bergehalden typischen Elemente erhalten bzw. gefördert und vor negativen Beeinträchtigungen geschützt.

Mit der Änderung des Landschaftsplans sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verbunden.

5.4.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter stehen in vielfältigen funktionalen und strukturellen Beziehungen zueinander und bilden somit ein komplexes Wirkungsgefüge. Folglich können sich die Umweltauswirkungen des Planvorhabens auch in verschiedenster Art und Weise auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auswirken.

Im vorliegenden Planvorhaben bestehen beispielsweise Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Fläche sowie Luft und Klima in Bezug auf potentielle baubedingte Versiegelungen und damit verbundenen Funktionsbeeinträchtigungen. Weiterhin bestehen Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Wasser im Hinblick auf die Lebensraumfunktion der Gewässerstrukturen.

Im Rahmen der SUP erfolgt jedoch keine vollständige ökosystemare Darstellung des gesamten Wirkungsgefüges, sondern es sollen Bereiche herausgestellt werden, in denen die Umweltauswirkungen des Planvorhabens das Wirkungsgefüge in seiner Gesamtheit oder spezielle Teilbereiche davon so beeinflusst, dass sich die Umweltauswirkungen verstärken.

Mit der Änderung des Landschaftsplans sind keine negativen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer Verstärkung von Umweltauswirkungen führen, verbunden.

5.5 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Eine erhebliche negative Beeinträchtigung der Schutzgüter ist mit der vorliegenden Änderung des Landschaftsplans bzw. der Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten, so dass auf die Durchführung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden kann.

5.6 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Nach § 45 UVPG überwachen die zuständigen Behörden die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung eines Plans ergeben, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Da sich nach aktuellem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für erhebliche negative Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Durchführung der vorliegenden Änderung des Landschaftsplans ergeben, wird von der Festsetzung von Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 45 UVPG abgesehen.

Gleichwohl kontrolliert die Untere Naturschutzbehörde nach § 2 LNatSchG NRW den Umweltzustand des Plangebietes nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Vorschriften und formulierten Schutzziele. Um weiterhin die geplante Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes zu gewährleisten, ist ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) aufzustellen. Der PEPL konkretisiert die erforderlichen Maßnahmen der Landschaftsplanung und wird regelmäßig aktualisiert. Im Zuge der Aktualisierung wird die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft sowie ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen, so dass auch hierüber eine Überwachung des Umweltzustandes gewährleistet ist.

5.7 Hinweise auf Schwierigkeiten

Bei der Zusammenstellung des Datenmaterials zu den einzelnen Schutzgütern sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Bei der Beschreibung des aktuellen Umweltzustands sowie der Prognose der Umweltauswirkungen liegen somit nach aktuellem Kenntnisstand keine relevanten Defizite vor.

5.8 Prüfung von Alternativen

Die Aufstellung von Landschaftsplänen ist nach § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW eine verpflichtende Aufgabe der Träger der Landschaftsplanung. Weiterhin ist die Landschaftsplanung nach § 9 Abs. 4 BNatSchG insbesondere dann fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund stellt die Nichtdurchführung der vorliegenden Änderung des Landschaftsplans keine Alternative dar.

6 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 die Aufstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des Landschaftsplans Bottrop beschlossen. Die vorliegende Änderung bezieht sich auf den Bereich der Halde Schöttelheide sowie Teile der angrenzenden Waldflächen.

Ziel der Planung ist es, die Halde Schöttelheide als Naturschutzgebiet auszuweisen und das im rechtskräftigen Landschaftsplan formulierte Entwicklungsziel entsprechend anzupassen. Hiermit soll die naturschutzfachliche Wertigkeit der Halde im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert und durch geeignete Maßnahmen weiter gefördert und entwickelt werden.

Die Halde Schöttelheide stellt für zahlreiche geschützte bzw. gefährdete Tier- und Pflanzenarten einen wichtigen Lebensraum dar. Aufgrund ihrer Größe, Lage und Biotopausstattung kommt der Halde Schöttelheide weiterhin eine besondere Bedeutung für den lokalen und regionalen Biotopverbund und die Vernetzung von Lebensräumen zu.

Die Landschaftsplanung ist vorsorgeorientiert und soll dazu beitragen, Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen dauerhaft zu sichern. Somit verfolgt auch die 1. Änderung des Landschaftsplans Bottrop von ihrer Zielsetzung grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt.

Um dennoch potentielle Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ausschließen zu können, wurden die Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Landschaftsplans Bottrop im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung untersucht. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet wird die Funktion für die landschaftsgebundene Erholung und andere Freizeitaktivitäten räumlich eingeschränkt. Weiterhin wird eine potentielle Eignung der Halde Schöttelheide als Standort für die Nutzung erneuerbarer Energien eingeschränkt.

Diesen gebietsspezifischen Einschränkungen stehen zahlreiche nachhaltige Verbesserungen der Umweltsituation gegenüber, z. B. der Erhalt der Lebensräume, die Stärkung des Biotopverbundes, Sicherung der boden- und klimaökologischen Funktionen sowie ein langfristiger Erhalt des Landschaftsbildes. Somit ergeben sich in der Gesamtheit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Ausweisung als Naturschutzgebiet sowie die Umsetzung der formulierten Entwicklungsziele und Maßnahmen führen zu einer nachhaltigen Verbesserung des Naturhaushaltes. Somit leistet die 1. Änderung des Landschaftsplans Bottrop einen positiven Beitrag zum Schutz von Natur und Landschaft und damit verbunden auch zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Literatur

BIOLOGISCHE STATION WESTLICHES RUHRGEBIET (BSWR) (2022a): Bericht für das Jahr 2021. Jahresberichte der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet Bd. 19. Oberhausen.

BIOLOGISCHE STATION WESTLICHES RUHRGEBIET (BSWR) (2022b): Halde Schöttelheide. Zwischenbericht zur Fauna, Flora, Vegetation, sowie Hinweise zur Schutzwürdigkeit und zu Maßnahmen. Bearbeitungsstand Dezember 2022. Oberhausen.

BIOLOGISCHE STATION WESTLICHES RUHRGEBIET (BSWR) (2023): Jubiläumsband für das 2022. Jahresberichte der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet Bd. 20. Oberhausen.

CONZE, K.-J., GRÖNHAGEN, N., UNTER MITARBEIT VON BAIERL, E., BARKOW, A., BEHLE, L., MENKE, N., OLTHOFF, M., LISGES, E., LOHR, M., SCHLÜPMANN, M. & E. SCHMITDT (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Libellen - Zygoptera et Anisoptera – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand April 2010. In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. LANUV-Fachbericht 36, Bd. 2. Recklinghausen.

DEUTSCHER WETTERDIENST (2022): Open Data Bereich des Climate Data Center. Online unter: https://opendata.dwd.de/climate_environment/ (zuletzt abgerufen am 18.04.2024).

DMT (2020a): Orientierende umwelttechnische Untersuchungen der Haldenoberfläche für den Bereich der Halde Schöttelheide in Bottrop im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens. Bearbeitungs-Nr.: CME-2020-00143. Essen.

DMT (2020b): Bergehalde Schöttelheide. Bericht zum Grundwassermonitoring. Wasserwirtschaftsjahr 2019. Bearbeitungs-Nr.: 14400-2007-190-012. Essen.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Charadrius 52, Heft 1-2. Krefeld.

KEIL, P., HERING, D. & F. BOTHMANN (HRSG.) (2022): Regionale Biodiversitätsstrategie Ruhrgebiet – Netzwerk Urbane Biodiversität Ruhrgebiet. Essen/Oberhausen.

LANDESOBERBERGAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (LOBA NRW) (1998): Planfeststellungsbeschluss zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Schüttung, Gestaltung und Rekultivierung des Landschaftsbauwerks Schöttelheide vom 27.03.1998. Geschäftszeichen 05.2-1-5. Dortmund.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2017): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR). Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2019): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege NRW. Landschaftsbild NRW. Online unter: <https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/fachinfo/landschaftsbild> (zuletzt abgerufen am 18.04.2024).

NZO-GMBH (2011): Umweltbericht zum Landschaftsplan Bottrop im Rahmen der strategischen Umweltprüfung gemäß § 14a UVPG. Bielefeld.

REGIONALVERBAND RUHR (2019): Klimaanalyse Stadt Bottrop. Essen.

SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A., HACHTEL, M. UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand September 2011. LANUV-Fachbericht 36, Bd 2. Recklinghausen.

VERBÜCHELN, G., GÖTTE, R., HÖVELMANN, T., ITJESHORST, W., KEIL, P., KULBROCK, P., KULBROCK, G., LUWE, M., MAUSE, R., NEIKES, N., SCHUBERT, W., SCHUMACHER, W., SCHWARTZE, P. & K. VAN DE WEYER (2021): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen – Pteridophyta et Spermatophyta – in Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung, Stand Oktober 2020. LANUV-Fachbericht 118, Recklinghausen.

7.2 Gesetze und Richtlinien

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 225) geändert worden ist.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

KLANG: Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 08. Juli 2021 (GV. NRW. S. 910)

KSG: Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 235) geändert worden ist.

LNATSCHG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 156) geändert worden ist.

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

WINDBG: Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

Anhang A – Textteil

Im Zuge der 1. Änderung des Landschaftsplans Bottrop sollen folgende Festsetzungen im Erläuterungstext geändert werden.

Kapitel	Erläuterung
1.1 Entwicklungsziel Erhaltung	Redaktionelle Änderung der textlichen Erläuterung und Ergänzung des Entwicklungsraumes 1.1.1-11 Schöttelheide
1.3 Entwicklungsziel Wiederherstellung	Redaktionelle Änderung der textlichen Erläuterungen für den Entwicklungsraum 1.3-3 Landschaftsbauwerk Schöttelheide/Deponie Donnerberg
2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	Redaktionelle Änderung der textlichen Erläuterungen
2.1 Naturschutzgebiete	Redaktionelle Änderung der textlichen Erläuterungen und Ergänzung des Verordnungstextes für das geplante Naturschutzgebiet 2.2.14 Schöttelheide
2.2 Landschaftsschutzgebiete	Redaktionelle Änderung der textlichen Erläuterungen und redaktionelle Änderung des Verordnungstextes für das Landschaftsschutzgebiet 2.2.7 Abelheide/Fernewald

Die betroffenen Abschnitte des Erläuterungstextes werden im Folgenden aufgeführt. Zur leichteren Nachvollziehbarkeit werden entfallende Textpassagen ~~durchgestrichen~~ dargestellt, redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen werden **gelb hinterlegt** dargestellt.

Entwicklungsziel 1.1.1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Das Entwicklungsziel 1.1.1 ist für die Entwicklungsräume Nr. 1.1.1-1 bis 1.1.1-10 **1.1.1-11** dargestellt.

Diese Entwicklungsräume umfassen Gebiete mit hohem Waldanteil sowie durch gliedernde und belebende Landschaftselemente vielfältig strukturierte Bereiche.

1.1.1-11 Schöttelheide

Zusätzlich zu den allgemeinen Erhaltungszielen sollen

- die extensiv genutzten Grünlandstrukturen und Ruderalfluren sowie die strukturreichen, halboffenen Gehölz- und Gebüschkomplexe auf der Halde Schöttelheide durch Schutz- und Pflegemaßnahmen erhalten und weiterentwickelt werden,

- die sekundären Binnensalzstellen mit seltenen und gefährdeten Salzpflanzengesellschaften so lange wie möglich erhalten werden,

- die Aufforstungsflächen auf der Halde Schöttelheide der natürlichen Sukzession überlassen werden,

- Kleingewässer und Blänken regelmäßig freigestellt werden sowie der Haldenrandgraben abschnittsweise gepflegt werden,

- die Bestände invasiver Neophyten bekämpft werden,

- die Freizeitnutzung auf das bestehende öffentliche Wegenetz von Fuß- und Reitwegen konzentriert und auf der Halde Schöttelheide unterbunden werden,

- weitergehende Maßnahmen zur Erschließung der Halde Schöttelheide ausgeschlossen werden.

Dieser Entwicklungsraum umfasst insbesondere die rekultivierte Bergehalde Schöttelheide, die haldenbegleitenden Fuß- und Reitwege sowie die unmittelbar angrenzenden Waldbereiche.

Der überwiegende Teil des Entwicklungsraumes ist Bestandteil des NSG Schöttelheide, welches einen hohen Strukturreichtum des Offenlands und Halboffenlands sowie verschiedene Gewässerstrukturen aufweist. Der restlichen Flächen des Entwicklungsraumes sind Bestandteil des LSG Abelheide/Fernewald.

Innerhalb des Entwicklungsraumes werden durch das LANUV aktuell keine schutzwürdigen Biotope dargestellt. Die vorhandenen Röhrichtbestände im Bereich der Kleingewässer, Blänken und Gräben sowie die extensiven Grünlandstrukturen stellen jedoch potentielle schutzwürdige Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW dar.

In den bereits erschlossenen Randbereichen des Entwicklungsraumes (LSG Abelheide/Fernewald) sind Ausbaumaßnahmen für die landschaftsbezogene ruhige Erholung in geringem Umfang nicht ausgeschlossen, sofern dabei die geschützten und schutzwürdigen Gebiete in ihrer ökologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden. Angestrebt wird jedoch eine Reduzierung des Wegenetzes insbesondere in den Waldbereichen zur Schaffung von Rückzugsräumen für sensible Tierarten bzw. die Konzentration der landschaftsbezogenen ruhigen Erholung auf attraktive, jedoch weniger sensible Randzonen

Der Kernbereich des Entwicklungsraumes (NSG Schöttelheide) soll überwiegend dem Natur- und Artenschutz dienen. Vor diesem Hintergrund ist der Zugang sowie die Freizeitnutzung zu beschränken. Die Zugänglichkeit über die im Zusammenhang mit der Schüttung der Halde entstandenen Betriebswege und Auffahrten ist durch Maßnahmen der Besucherlenkung und Absperrung zu unterbinden.

1.3-3 Landschaftsbauwerk Schöttelheide/Deponie Donnerberg

Der Entwicklungsraum 1.3-3 umfasst zum einen eine Abraumhalde des Bergwerks Prosper-Haniel, die z. Z. geschüttet wird (geplante Schüttung bis 2018). Bereits während der Schüttung werden Wege gestaltet und Anpflanzungen vorgenommen. Im FNP ist als zukünftige Nutzung Fläche für Wald festgesetzt.

	Ferner ist dem Der Entwicklungsraum 1.3-3 umfasst die Deponie Donnerberg zugeordnet. Im FNP ist für diese Teilfläche zum überwiegenden Teil Fläche für Wald und im östlichen Bereich Parkanlage festgesetzt. 2006 wurde von der Bezirksregierung Münster die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Deponie und somit die Änderung der ursprünglichen Rekultivierungsplanung genehmigt.
--	--

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)

(1) Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden die in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen und Objekte festgesetzt. Im Einzelnen sind dies: 2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), 2.3 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG), 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG). [...]	zu (1) Der Landschaftsplan setzt laut §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote. In der Festsetzungskarte werden 4 FFH-Naturschutzgebiete sowie weitere 9 10 Naturschutzgebiete, 17 Landschaftsschutzgebiete, 24 Naturdenkmale und 22 Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. [...]
---	---

2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern 2.1.1 FFH-NSG Postwegmoore und Rütterberg-Nord 2.1.2 FFH-NSG Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald 2.1.3 FFH-NSG Heidesee 2.1.4 FFH-NSG Köllnischer Wald 2.1.5 NSG Torfvenn/Rehrbach 2.1.6 NSG Kirchheller Heide 2.1.7 NSG Grafenmühle 2.1.8 NSG Köllnischer Wald 2.1.9 NSG Abgrabungsgewässer am Zieroth 2.1.10 NSG Feuchtbiotopkomplex Dinslakener Straße 2.1.11 NSG Feldhauser Mühlenbachtal 2.1.12 NSG Schlehdorn/Kirchhorst 2.1.13 NSG Vöingholz 2.1.14 NSG Schöttelheide näher bestimmten Flächen sind gemäß § 23 BNatSchG als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt. Naturschutzgebiete umfassen insgesamt eine Flächengröße von 1.447 ha 1.509 ha.	Nach § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).
--	---

2.1.14 NSG Schöttelheide

	Das Naturschutzgebiet umfasst: - eine im Jahr 2018 fertiggeschüttete und rekultivierte Bergehalde des Steinkohlenbergbaus mit einer Vielzahl unterschiedlicher Biotopstrukturen, - strukturreiche, halboffene Gehölz- und Gebüschbestände in den mittleren Hangbereichen, - offene Grünlandstrukturen und Ruderalfluren in den oberen Hangbereichen und auf dem Haldenplateau, - sekundäre Binnensalzstellen aufgrund von Auswaschungen aus dem anstehenden Bergematerial, - Aufforstungen mit heimischen Gehölzen in den unteren Hangbereichen, - Kleingewässer und Blänken (z. T. mit temporärer Wasserführung), - einen umlaufenden Haldenrandgraben mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien. Die Abgrenzung des NSG erfolgt am äußeren Rand des umlaufenden Haldenrandgrabens. Aus vegetationskundlicher Sicht stellen sich insbesondere die sekundären Binnensalzstellen mit ihren Vorkommen seltener, gefährdeter oder aktuell als verschollen geltender Salzpflanzen wie z. B. Salz-Aster (<i>Aster tripolium</i>), Mähnenegerste (<i>Hordeum murinum</i>), Salzschnädel (<i>Puccinellia distans</i>) sowie die mageren Grünlandstrukturen und Ruderalfluren als schützenswert dar. Im Bereich der Kleingewässer und Blänken finden sich weiterhin Röhrichtbestände und Vorkommen von Zierlichem Tausendgüldenkraut (<i>Centaurea pulchellum</i>) und Gift-Hahnenfuß (<i>Ranunculus sceleratus</i>). Das reich strukturierte Gebiet übernimmt eine wichtige Lebensraumfunktion für zahlreiche bedrohte und geschützte Tierarten wie z. B. Baum- pieper, Bluthänfling, Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter, Schwarzkohlchen sowie Kreuzkröte, Mauereidechse (beide FFH-RL Anhang IV), Kleiner Blaupfeil und Kleine Pechlibelle. Aus landeskundlicher Sicht ist die Entwicklung des heutigen Haldenstandortes von der landwirtschaftlichen Nutzung als Gutshof mit zugehörigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im 19. Jahrhundert und später als werkseigener Landwirtschaftsbetrieb der Gutehoffnungshütte im frühen 20. Jahrhundert bis hin zur Haldenschüttung hervorzuheben. Die Halde Schöttelheide fungiert nun als Landmarke und Zeugnis der postindustriellen Phase innerhalb der lokalen Bergbaufolgelandschaft. Im Regionalplan Ruhr wird das Gebiet als Freiraum (Waldbereich) und weiterhin mit der Freiraumfunktion zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie
--	--

	als Regionaler Grünzug dargestellt. Für das Gebiet werden folgende Ziele festgesetzt: - Ziel 2.2-1 Regionale Grünzüge erhalten und entwickeln - Ziel 2.2-5 Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten - Ziel 2.3-1 Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und erhalten Im Landschaftsplan liegt das Naturschutzgebiet innerhalb des Entwicklungsraums 1.1.1-11 mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit natur-nahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft".
Größe (in ha): 62,3	
Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG, insbesondere - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von strukturreichen, halboffenen Biotopstrukturen und Lebensräumen - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung magerer Grünlandstrukturen und Ruderalfluren - zur Erhaltung und Förderungen der sekundären Binnensalzstellen mit seltenen und gefährdeten Salzpflanzengesellschaften - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Kleingewässern und Blänken und ihren Biozönosen - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Wald - zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen im regionalen und überregionalen Biotopverbund, - wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der Salzpflanzengesellschaften - aus wissenschaftlichen Gründen sowie als Zeugnis kulturlandschaftlicher Entwicklungen	
Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für alle Naturschutzgebiete festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. (1) bis (27), die besonderen Festsetzungen	

für Brachflächen gemäß Ziffer 3, für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5. Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote: (28) das Betreten, Befahren, Reiten sowie das Laufenlassen von Hunden, unberührt bleiben: - erforderliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde - Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung des Haldenkörpers sowie des Schutzes des Grund- und Oberflächenwassers (29) weitergehende Aufforstungen vorzunehmen, (30) Schlagabraum in schutzwürdigen und geschützten Biotopen (z. B. Kleingewässer, Blänken) sowie dem Haldenrandgraben abzulagern oder zu belassen, (31) das Gebiet für die Erholung zu erschließen oder sonstigen weitergehenden Nutzungen zuzuführen.	zu (28) Das Verbot gilt auf der gesamten Fläche, inklusive der Bermen und vorhandenen Auffahrten. Der Betrieb von Drohnen über Naturschutzgebieten ist gemäß § 21h (3) Nr. 6 Luftverkehrs-Ordnung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde oder unter den dort genannten Ausnahmevoraussetzungen zulässig. zu (29) Die Festsetzung dient dem Erhalt der offenen und halboffenen Biotopstrukturen und ihrer Lebensgemeinschaften. Maßnahmen zur Sicherung der Bestandsentwicklung, die sich aus den Aufforstungsverpflichtungen des Rahmenbetriebsplans ergeben, sind zulässig.
Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu den unter den Buchstaben (1) bis (3) aufgeführten Geboten folgende Maßnahmen erforderlich: (4) die Aufgabe der forstlichen Nutzung der Waldflächen	zu (4) Die Einrichtung von Prozessschutzflächen im Rahmen einer Naturwald-/Wildnisgebietsentwicklung ist als Ökokonto anrechenbar.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)

Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern 2.2.1 LSG Kirchheller Heide 2.2.2 LSG Ekel/Hardinghausen 2.2.3 LSG Feldhausen/Overhagen 2.2.4 LSG Wiesentalbach 2.2.5 LSG Grafenwald/Boyetal 2.2.6 LSG Hohe Heide 2.2.7 LSG Abelheide/Fernewald 2.2.8 LSG Vöingholz 2.2.9 LSG Eigen 2.2.10 LSG Boy	Nach § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. Die einfachen Landschaftsschutzgebiete umfassen Bereiche mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Wasserhaushalt und Boden sowie
--	---

2.2.11 LSG Fuhlenbrock 2.2.12 LSG Welheim 2.2.13 LSG Batenbrock 2.2.14 LSG Vonderort 2.2.15 LSG Ebel 2.2.16 LSG Welheimer Mark 2.2.17 LSG Schölsbachsystem näher bestimmten Flächen sind gemäß § 26 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt. Die unter den Gliederungsnummern 2.2.1 - 2.2.16 festgesetzten LSG sind einfache Landschaftsschutzgebiete. Sie umfassen eine Flächengröße von insgesamt 3586 ha 3524 ha. Das unter Gliederungsnummer 2.2.17 festgesetzte Talsystem des Schölsbaches mit Nebengewässern ist ein Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen. Es hat eine Flächengröße von 275 ha.	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Die Landschaftsschutzgebiete dienen insbesondere dem Schutz des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft sowie dem großräumigen Schutz der Naturgüter. Dem Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen kommt eine besondere Bedeutung bei der Biotopvernetzung und als Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt zu. Es handelt sich um überwiegend durch Grünland geprägte Gewässerauen auf Moor-, Anmoorgley- und Nassgleyböden mit weiteren prägenden Landschaftselementen, wie z. B. kleinen Bauernwäldern und linearen Gehölzstrukturen. Ziel ist es, diese Gebiete in ihrer jetzigen Funktion zu erhalten und zu optimieren. Zu den Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen gehören insbesondere Maßnahmen, die gemäß § 26 Abs. 2 (3) LG Verpflichtungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie erfüllen. Das LSG 2.2.17 ist gleichzeitig Suchraum für mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 41 Landschaftsgesetz sowie § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch. Nach § 26 Abs. 3 LG können Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen auch einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden. Eine Verbesserung der Gewässer und Auen im Sinne des Naturschutzes soll über freiwillige Vereinbarungen erfolgen. Grundlage von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ist das "Gewässerentwicklungskonzept Schölsbachsystem mit Darstellung von Ausgleichsflächen zur Aufwertung der Gewässerauen" (NZO-GmbH 2006).
---	---

2.2.7 Landschaftsschutzgebiet Abelheide/Fernewald

	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst: - die ausgedehnten Waldbereiche zwischen den Naturschutzgebieten Grafenwald, Schöttelheide und Köllnischer Wald sowie dem FFH-NSG Köllnischer Wald aus Buchen-, Eichen- und Eichen-Birkenwäldern und eingestreuten Parzellen standortfremder bzw. nicht einheimischer Baumarten (z. B. Rot-Eiche, Hybrid-Pappel, Lärche und Fichte), - den Ebersbachoberlauf westlich des Alten Postweges innerhalb des Abelheider Waldes, - die Halde Haniel mit jungen Aufforstungen auf den Terrassen und der Bergarena auf der Kuppe, - das Landschaftsbauwerk Schöttelheide (Abraumhalde des Bergwerks Prosper-Haniel), das voraussichtlich bis 2018 geschüttet und je nach Baufortschritt kontinuierlich rekultiviert wird (Aufforstung und Wegegestaltung). Flächen westlich des Alten Postweges und nördlich des Spechtsbaches sind Bereiche zum Schutz der Natur und Kernflächen des regionalen Biotopverbundes (GEP, Ziel 19). Die weiteren Flächen des LSG sind Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sowie Bestandteile des regionalen
--	---

	Grünzuges (GEP, Ziel 22). Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotop sind innerhalb des LSG nicht vorhanden. Westlich des Alten Postweges sind die Waldbereiche schutzwürdige Biotop (BK-4407-0091 und BK-4407-0089 tlw.). Als gefährdete Pflanzenarten sind Königsfarn und Sumpf-Helmkraut in früheren Bruchwaldbereichen am Ebersbach nachgewiesen. Westlich der Halde Haniel sind schutzwürdige (sw1) trockene Sandböden entwickelt (GD 2004). Nach der Waldfunktionskarte (Stand 1980) haben die Waldflächen des LSG Immissionsschutzfunktion. Teilflächen in der Flur Abelheide westlich Alter Postweg und nördlich des Landschaftsbauwerkes NSG Schöttelheide besitzen auch Erholungsfunktion. Die Waldflächen beidseitig Friedenstraße haben eine hervorgehobene Klimaschutzfunktion.
Größe (in ha): 297,0 234,7	
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BNatSchG erforderlich, - zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von großflächigen, zusammenhängenden Waldgebieten, - zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen im regionalen und überregionalen Waldbiotopverbund, - zur Erhaltung und Wiederherstellung großflächiger und naturnaher bodensaurer Eichenwälder sowie bachbegleitender Erlen-Eschenwälder mit temporären und dauernd fließenden Bächen, - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung standortgerechter naturnaher Laubmischwälder durch Umwandlung nicht standortgerechter Rot-Eichen-, Lärchen- und Pappelwaldbestände, - zur Erhaltung von Altholzbeständen und Bachbereichen aus naturwissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen, - als Puffer-Lebensraum zu den unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebieten, - zur Erhaltung reich strukturierter und naturnaher Waldsysteme mit besonderer Bedeutung für die naturbezogene Erholung.	

Anhang B – Kartenteil

Im Zuge der 1. Änderung des Landschaftsplans Bottrop sollen folgende Festsetzungen im Kartenteil geändert werden.

Karte	Erläuterung
Entwicklungsziele – Karte 1	Teilweise Streichung des Entwicklungsziels bzw. Entwicklungsraums 1.3-3 Landschaftsbauwerk Schöttelheide/Deponie Donnerberg und Ergänzung des Entwicklungsraumes 1.1.1-11 Schöttelheide
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – Karte 2	Teilweise Streichung des Landschaftsschutzgebietes 2.2.7 Abelheide/Fernewald und Ergänzung des Naturschutzgebietes 2.1.14 Schöttelheide
Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Karte 3	Keine Änderungen (<i>Anmerkung: Für den Bereich Schöttelheide sind im rechtskräftigen Landschaftsplan aktuell keine Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt. Die Entwicklung entsprechender Maßnahmen erfolgt voraussichtlich erst im Laufe des Änderungsverfahrens auf Grundlage der Beteiligungsverfahren und weiteren Abstimmungsprozesse</i>)

Karte 1: Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 LNatSchG NRW)

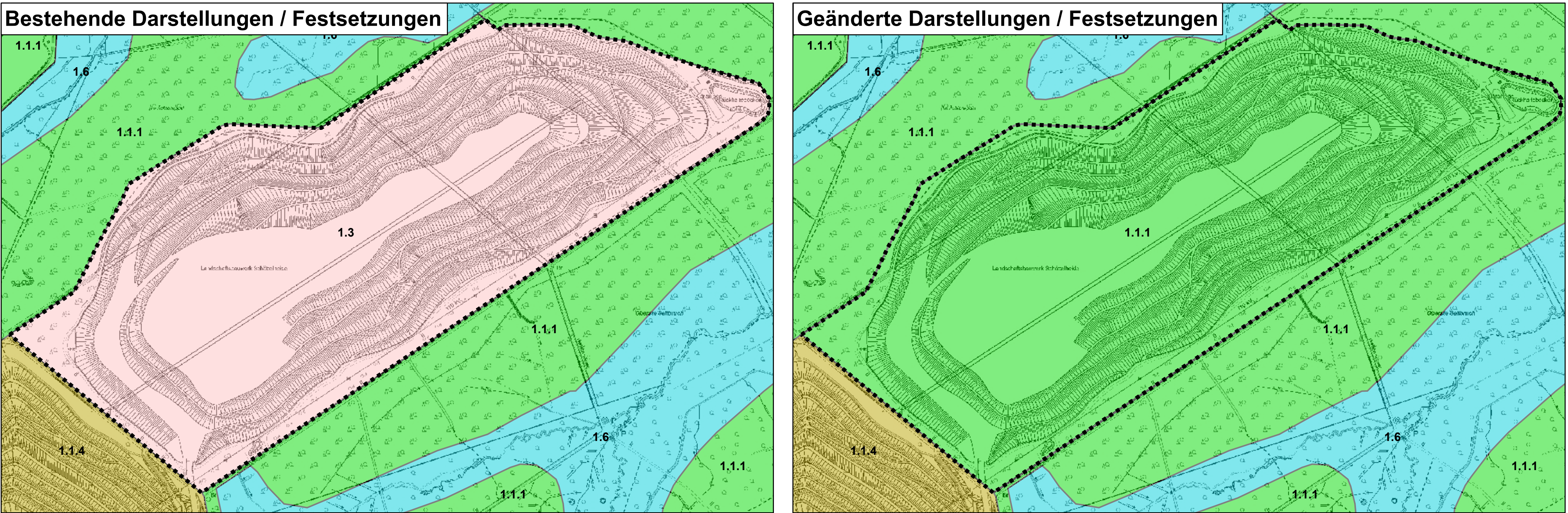
Karte 2: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 23, 26, 28 ,29 BNatSchG)

Karte 3: Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (§§ 11-13 LNatSchG NRW)

Landschaftsplan der Stadt Bottrop - 1. Änderung

- ENTWURFSFASSUNG -

Karte 1: Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 LNatSchG NRW)



- Entwicklungsziel Erhaltung

1.1.1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

1.1.4

Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft
- Entwicklungsziel Wiederherstellung

1.3

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- Entwicklungsziel Entwicklung Fließgewässer und Auen

1.6

Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern und ihren Auen und Tälern

Geltungsbereich der 1. Änderung

bottrop

Fachbereich Umwelt und Grün

Untere Naturschutzbehörde (68/2)

Grundlage: Amtliche Basiskarte

Maßstab: 1:6.000

0 100 200 300 400

Meter

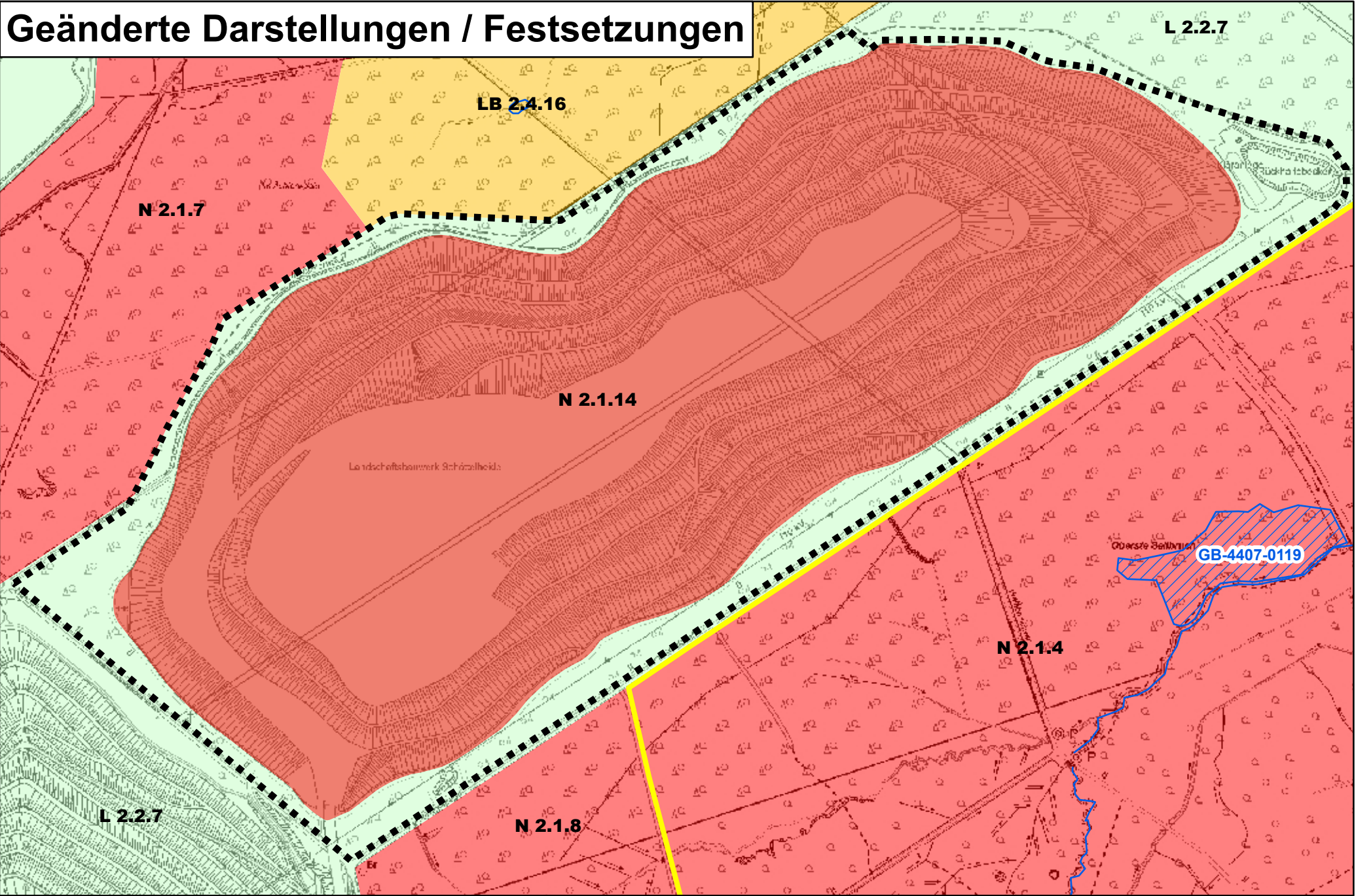
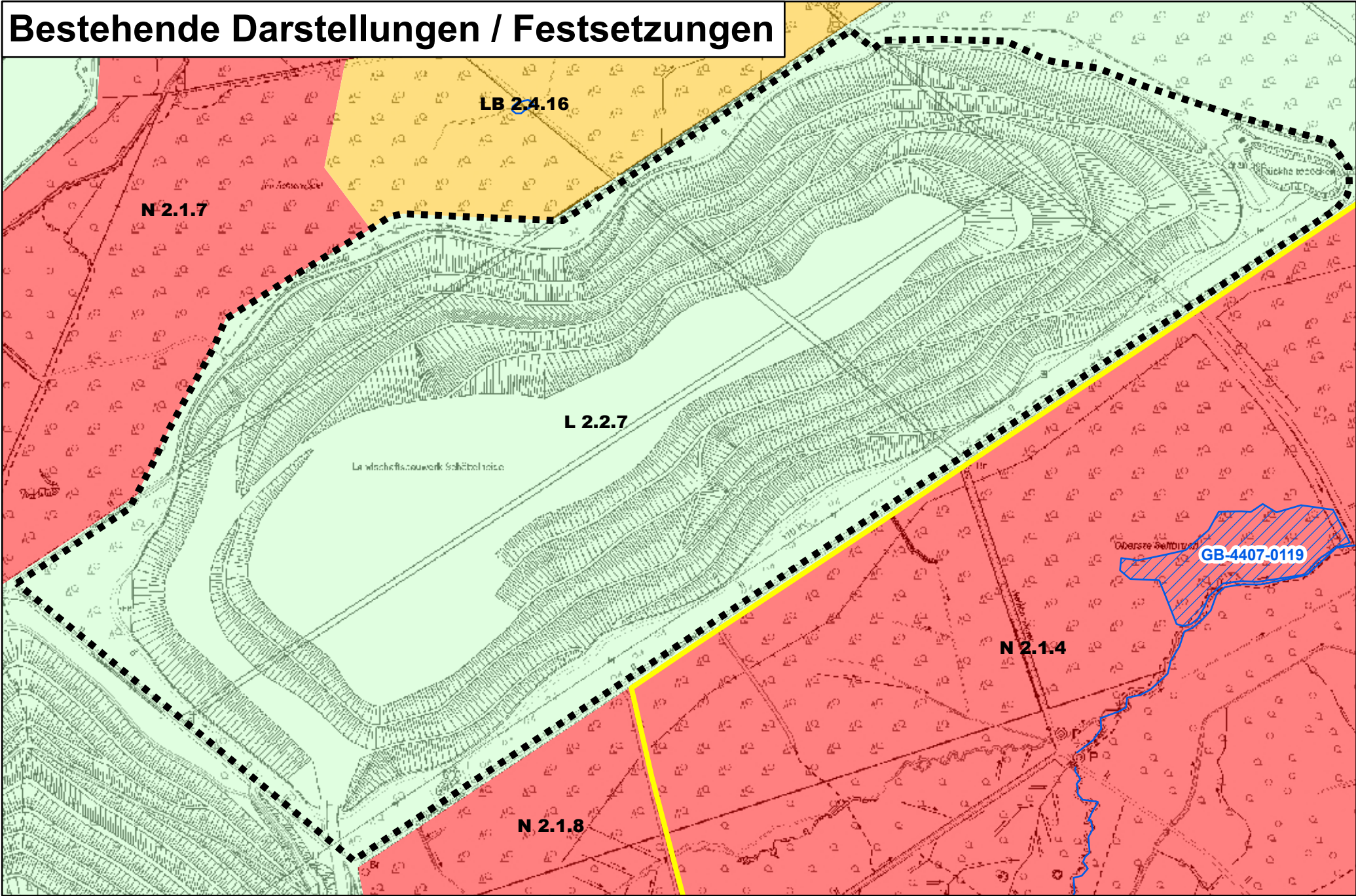
N

Aufstellungsbeschluss Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 auf Grundlage der §§ 8, 9 und 11 BNatSchG in Verbindung mit §§ 7, 9, 14, 15, 16 und 20 LNatSchG NRW die Aufstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Bottrop beschlossen. Dieser Beschluss ist am 15.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden. Bottrop, den _____. Der Oberbürgermeister (Tischler)	Frühzeitige Beteiligung Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 15 LNatSchG NRW sowie der Öffentlichkeit nach § 16 LNatSchG NRW ist am 15.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden und hat in der Zeit vom 29.04.2024 bis einschließlich 29.05.2024 stattgefunden. Bottrop, den _____. Der Oberbürgermeister (Tischler)	Auslegungsbeschluss Der Rat der Stadt Bottrop hat am 17.09.2024 nach Prüfung der Anregungen und Bedenken die öffentliche Auslegung nach § 17 LNatSchG NRW beschlossen. Bottrop, den _____. Der Oberbürgermeister (Tischler)	Auslegung Die öffentliche Auslegung wurde am 30.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht und hat in der Zeit vom 21.10.2024 bis einschließlich 21.11.2024 stattgefunden. Bottrop, den _____. Der Oberbürgermeister (Tischler)	Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am _____. nach Prüfung der Anregungen und Bedenken die vorliegende Änderung des Landschaftsplans nach § 7 LNatSchG NRW als Satzung beschlossen. Bottrop, den _____. Der Oberbürgermeister (Tischler)	Anzeigeverfahren Die vorliegende Änderung des Landschaftsplans ist bei der Höheren Naturschutzbehörde nach § 18 LNatSchG NRW am _____. angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird - nicht - geltend gemacht. Münster, den _____. Bezirksregierung Münster (Bothe)	Inkrafttreten Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Höheren Naturschutzbehörde sowie Ort und Zeit, zu denen die Änderung des Landschaftsplans zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, sind am _____. ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Landschaftsplans nach § 19 LNatSchG NRW in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Bottrop, den _____. Der Oberbürgermeister (Tischler)
---	--	---	---	--	--	---

Landschaftsplan der Stadt Bottrop - 1. Änderung

- ENTWURFSFASSUNG -

Karte 2: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)



Naturschutzgebiete

- 2.1.4 FFH-Naturschutzgebiet Köllnischer Wald
- 2.1.7 Naturschutzgebiet Grafenmühle
- 2.1.14 Naturschutzgebiet Schöttelheide

Landschaftsschutzgebiete

- 2.2.7 Landschaftsschutzgebiet Abelheide/Fernewald

Geschützte Landschaftsbestandteile

- 2.4.16 Geschützter Landschaftsbestandteil Schöttelbach

Nachrichtliche Darstellungen

- Grenzen der FFH-Gebiete
- gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Geltungsbereich der 1. Änderung

bottrop Fachbereich Umwelt und Grün
Untere Naturschutzbehörde (68/2)

Grundlage: Amtliche Basiskarte
Maßstab: 1:6.000

0 100 200 300 400 Meter

N

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 auf Grundlage der §§ 8, 9 und 11 BNatSchG in Verbindung mit §§ 7, 9, 14, 15, 16 und 20 LNatSchG NRW die Aufstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Bottrop beschlossen. Dieser Beschluss ist am 15.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bottrop, den _____.
Der Oberbürgermeister

(Tischler)

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 15 LNatSchG NRW sowie der Öffentlichkeit nach § 16 LNatSchG NRW ist am 15.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden und hat in der Zeit vom 29.04.2024 bis einschließlich 29.05.2024 stattgefunden.

Bottrop, den _____.
Der Oberbürgermeister

(Tischler)

Auslegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bottrop hat am 17.09.2024 nach Prüfung der Anregungen und Bedenken die öffentliche Auslegung nach § 17 LNatSchG NRW beschlossen.

Bottrop, den _____.
Der Oberbürgermeister

(Tischler)

Auslegung

Die öffentliche Auslegung wurde am 30.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht und hat in der Zeit vom 21.10.2024 bis einschließlich 21.11.2024 stattgefunden.

Bottrop, den _____.
Der Oberbürgermeister

(Tischler)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am _____. nach Prüfung der Anregungen und Bedenken die vorliegende Änderung des Landschaftsplans nach § 7 LNatSchG NRW als Satzung beschlossen.

Bottrop, den _____.
Der Oberbürgermeister

(Tischler)

Anzeigeverfahren

Die vorliegende Änderung des Landschaftsplans ist bei der Höheren Naturschutzbehörde nach § 18 LNatSchG NRW am _____. angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird - nicht - geltend gemacht.

Münster, den _____.
Bezirksregierung Münster

(Bothe)

Inkrafttreten

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Höheren Naturschutzbehörde sowie Ort und Zeit, zu denen die Änderung des Landschaftsplans zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, sind am _____. ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Landschaftsplans nach § 19 LNatSchG NRW in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

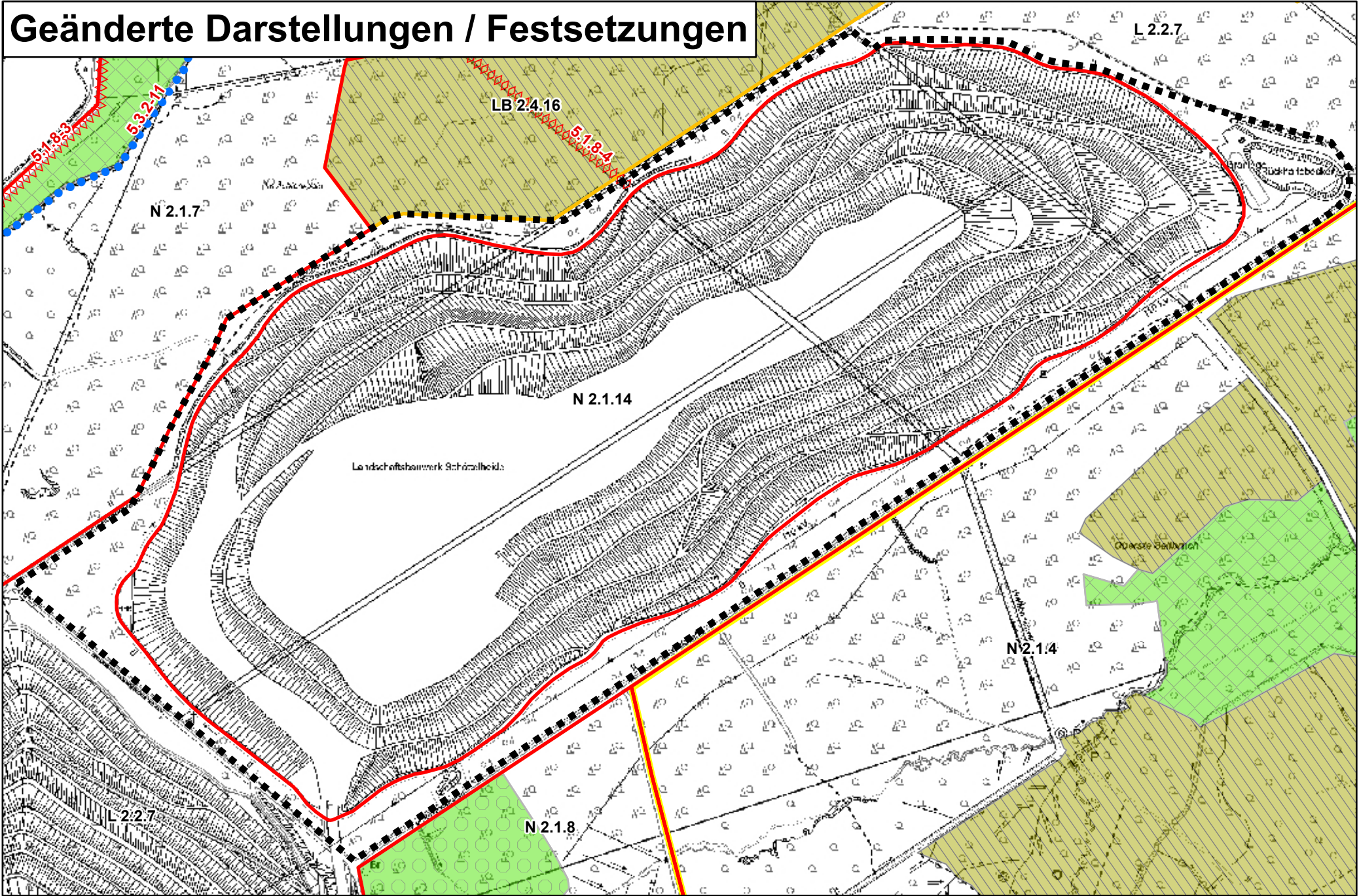
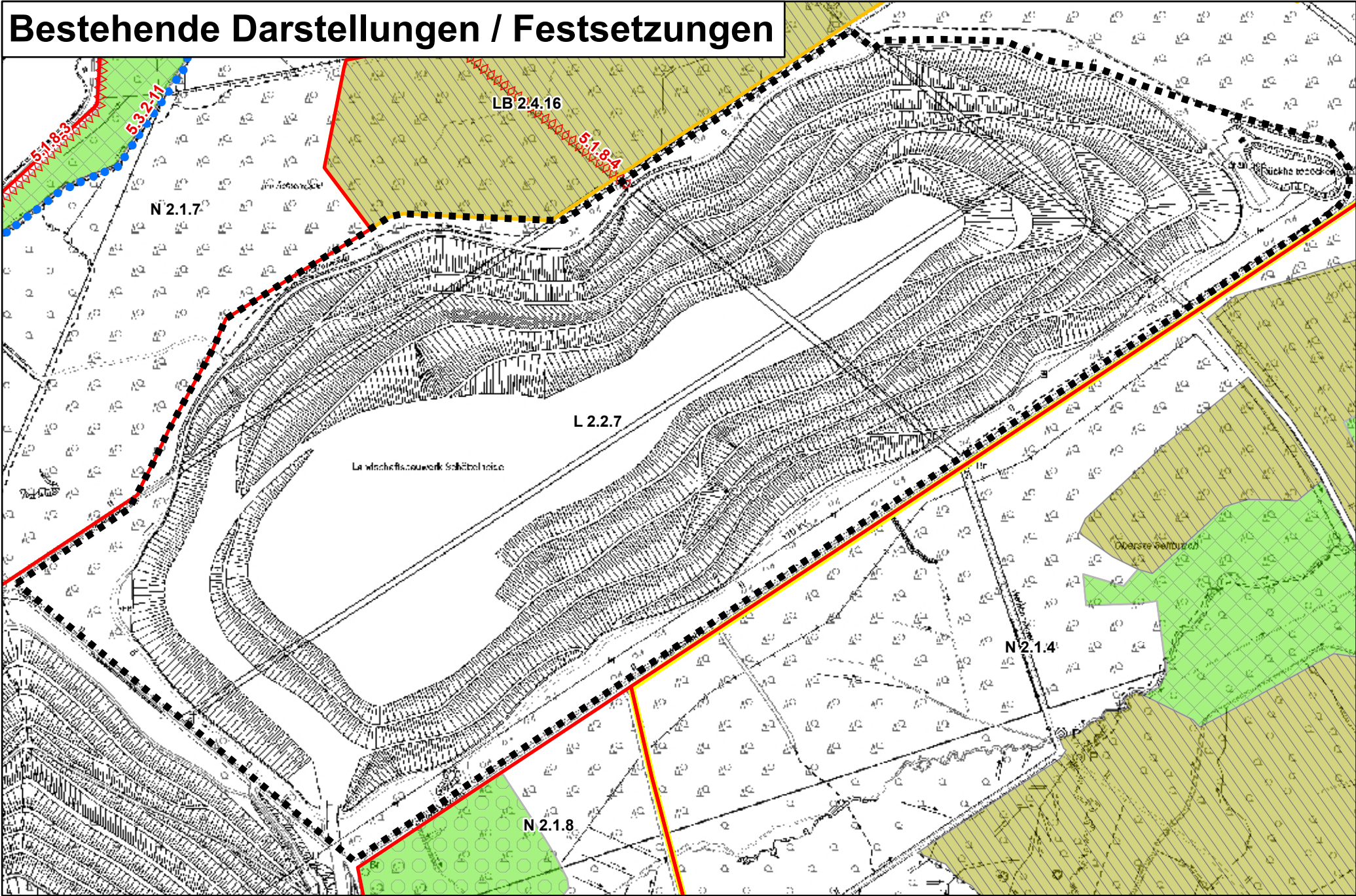
Bottrop, den _____.
Der Oberbürgermeister

(Tischler)

Landschaftsplan der Stadt Bottrop - 1. Änderung

- ENTWURFSFASSUNG -

Karte 3: Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (§§ 11-13 LNatSchG NRW)



4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 12 LNatSchG NRW

- Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten
- Untersagen einer bestimmten Form der Endnutzung

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW

- 5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
 - Aufgabe der forstlichen Nutzung
 - Rückbau von Wegen bzw. Aufhebung von Gewässerquerungen
- 5.3 Maßnahmen, die Verpflichtungen der EU-WRRL erfüllen
 - Verbesserung von Fließgewässerstrukturen

Nachrichtliche Darstellungen

- Grenzen der FFH-Gebiete
- Grenzen der Naturschutzgebiete
- Grenzen der geschützten Landschaftsbestandteile
- Geltungsbereich der 1. Änderung



Fachbereich Umwelt und Grün
Untere Naturschutzbehörde (68/2)

Grundlage: Amtliche Basiskarte
Maßstab: 1:6.000

0100200300400

Meter



Aufstellungsbeschluss Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 auf Grundlage der §§ 8, 9 und 11 BNatSchG in Verbindung mit §§ 7, 9, 14, 15, 16 und 20 LNatSchG NRW die Aufstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Bottrop beschlossen. Dieser Beschluss ist am 15.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden. Bottrop, den _____ Der Oberbürgermeister (Tischler)	Frühzeitige Beteiligung Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 15 LNatSchG NRW sowie der Öffentlichkeit nach § 16 LNatSchG NRW ist am 15.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden und hat in der Zeit vom 29.04.2024 bis einschließlich 29.05.2024 stattgefunden. Bottrop, den _____ Der Oberbürgermeister (Tischler)	Auslegungsbeschluss Der Rat der Stadt Bottrop hat am 17.09.2024 nach Prüfung der Anregungen und Bedenken die öffentliche Auslegung nach § 17 LNatSchG NRW beschlossen. Bottrop, den _____ Der Oberbürgermeister (Tischler)	Auslegung Die öffentliche Auslegung wurde am 30.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht und hat in der Zeit vom 21.10.2024 bis einschließlich 21.11.2024 stattgefunden. Bottrop, den _____ Der Oberbürgermeister (Tischler)	Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am _____ nach Prüfung der Anregungen und Bedenken die vorliegende Änderung des Landschaftsplans nach § 7 LNatSchG NRW als Satzung beschlossen. Bottrop, den _____ Der Oberbürgermeister (Tischler)	Anzeigeverfahren Die vorliegende Änderung des Landschaftsplans ist bei der Höheren Naturschutzbehörde nach § 18 LNatSchG NRW am _____ angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird - nicht - geltend gemacht. Münster, den _____ Bezirksregierung Münster (Bothe)	Inkrafttreten Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Höheren Naturschutzbehörde sowie Ort und Zeit, zu denen die Änderung des Landschaftsplans zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Landschaftsplans nach § 19 LNatSchG NRW in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Bottrop, den _____ Der Oberbürgermeister (Tischler)
---	--	---	---	---	---	--